

Bundeswasserstraße Donau

Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing–Vilshofen

Teilabschnitt 1: Straubing–Deggendorf

Dokumentation Planänderungen nach Planfeststellung

Erläuterung der Planänderungen im Polder Offenberg/Metten, Bauabschnitt BA 1 Süd

Aufgestellt: TBwm

Datum: 02.11.2021

Bundesrepublik Deutschland
Wasserstraßen- und Schifffahrts-
verwaltung des Bundes

Freistaat Bayern
Wasserwirtschaftsverwaltung

gemeinsam vertreten durch
WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Planänderungsbeschreibungen sind um entsprechende Planausschnitte ergänzt, um die verbal beschriebenen Änderungen zu visualisieren. Auf eine Einarbeitung in die bisher eingereichten Planfeststellungsunterlagen wird verzichtet, die hier vorliegenden Unterlagen sind somit als Ergänzung zu den bisherigen Unterlagen zu verstehen.

Einteilung der Planänderungen durch den TdV in 3 Kategorien:

- Kat 1. Unwesentliche Planänderung (§ 76 Abs. 2 VwVfG)
ohne neue Betroffenheiten und ohne neue Umweltauswirkungen bzw. mit neuen Betroffenheiten, die Betroffenen haben der Planänderung jedoch zugestimmt.
Die Planänderungen sind anzuzeigen und darzustellen, so dass die Planfeststellungsbehörde die Unwesentlichkeit der Planänderung prüfen und feststellen kann.
- Kat 2. Unwesentliche Planänderung (§ 76 Abs. 3 VwVfG)
mit neuen Betroffenheiten und/oder Umweltauswirkungen, Betroffenheiten können klar eingegrenzt werden (z. B. Grundstückseigentümer), die Betroffenen haben der Planänderung nicht zugestimmt.
Die Planänderungen sind zu beantragen, die Planfeststellungsbehörde kann ein Planfeststellungsverfahren ohne Anhörung und ohne öffentliche Zustellung des Beschlusses durchführen.
- Kat 3. Wesentliche Planänderung (§ 76 Abs. 1 VwVfG)
bzw. Planänderungen mit umfangreichen neuen Betroffenheiten und/oder Umweltauswirkungen.
Die Planänderungen sind zu beantragen, die Planfeststellungsbehörde führt ein Planfeststellungsverfahren durch.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusätzlicher Flächenbedarf für Herstellung des Entwässerungsgrabens Deich Metten Ost DMO-km 0+350 – 0+700.....	6
2. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung Siel/Düker Metten	10
3. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung der HWS-Mauern am Mettener Bach und den Rückbau des Kläranlagenauslaufs.....	12
4. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung der HWS-Mauer entlang St2125 und temporäre Fahrbahnverbreiterung.....	15
5. Unterhaltungsweg am Entwässerungsgraben Deich Metten Ost 1+100 zusätzlicher Flächenbedarf für Durchlass und Fahrbahnverbreiterung St2125	18
6. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung der Verrohrung Schalterbach (Auslaufbauwerk)	21
7. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Lagerung von Oberboden	23
8. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung SW Kläranlage Metten	26
9. Zusätzlicher Flächenbedarf für BE am Schöpfwerk Metten	29
10. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung SW KA Metten.....	32
11. Anlagenverzeichnis.....	34

1. Zusätzlicher Flächenbedarf für Herstellung des Entwässerungsgrabens Deich Metten Ost DMO-km 0+350 – 0+700

Beschreibung der Planänderung

Mit der Planänderung Nr. 3 vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist der ursprünglich geplante Streifen aus Schotterrasen (Unterhaltungsweg/Grünweg) entlang des neu anzulegenden Entwässerungsgrabens auf der Flurnummer 245 und 241/2, Gemarkung Metten, entfallen. Für den Unterhalt ist die Anlage eines Wegs nicht erforderlich.

Für die Grabenherstellung im Zuge der Bauausführung muss diese Fläche jedoch vorübergehend als BE-Fläche und Baustraße in Anspruch genommen werden. Die zusätzliche bauzeitliche Inanspruchnahme beträgt ca. 1.600 m². Der Eingriff erfolgt ohne Oberbodenabtrag mit technischen Maßnahmen zum Bodenschutz (Geotextil mit Schottertragschicht)



Flurnummer	Zusätzlicher Flächenbedarf	Verwendung als
245 (Gemarkung Metten)	1.500 m ²	sonstige Baufläche
241/2 (Gemarkung Metten)	175 m ²	sonstige Baufläche
240/26 (Gemarkung Metten)	75 m ²	sonstige Baufläche
273/4 (Gemarkung Metten)	20 m ²	sonstige Baufläche

Flächenverfügbarkeit

Zusätzl. Grunderwerb /-inanspruchnahme erforderlich? Ja Nein

Eigentümer der Fläche Bund / Bayern? Ja Nein teilweise

Die Flurstücke Nr. 245 und 241/2 befinden sich im Eigentum des Freistaats Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung).

Gmkg.	Fl.-St. Nr.	Eigentümer Name und Anschrift	Ges.-fl. [m ²]	Erwerb [m ²]	Vorüb. Inanspruchn. [m ²]	Bemerkungen (Stand Grunderwerb: 01.12.2016)
Metten	240/26	Markt Metten Krankenhausstr. 22 94526 Metten	6.437	39	3.333 4.008	Hochwasserschutz
Metten	273/4	Markt Metten Krankenhausstr. 22 94526 Metten	1.127	35	575 595	Hochwasserschutz

Umweltauswirkungen

Zusätzliche Umweltauswirkungen? Ja Nein

Bei Einsatz von technischen Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens (ohne Oberbodenabtrag) sind keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die temporäre Mehrinanspruchnahme von ca. 1.600 m² wird im Zuge der Nachbilanzierung entsprechend berücksichtigt – es ist davon auszugehen, dass sich daraus kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergeben wird.

Belange Dritter

Belange Dritter betroffen? Ja Nein

Grundstückseigentümer der Flurnummern 240/26 und 273/4 (Gemarkung Metten), der von einer zusätzlichen vorübergehenden Inanspruchnahme betroffen ist. Die Vereinbarung ist in der Anlage 1 beigefügt.

Belange Betrieb WSA/WWA

Belange WSA/WWA betroffen? Ja Nein

Nach Abstimmung mit dem WWA kann der Unterhalt des Grabens, wie im Bestand, auch ohne befestigten Weg erfolgen.

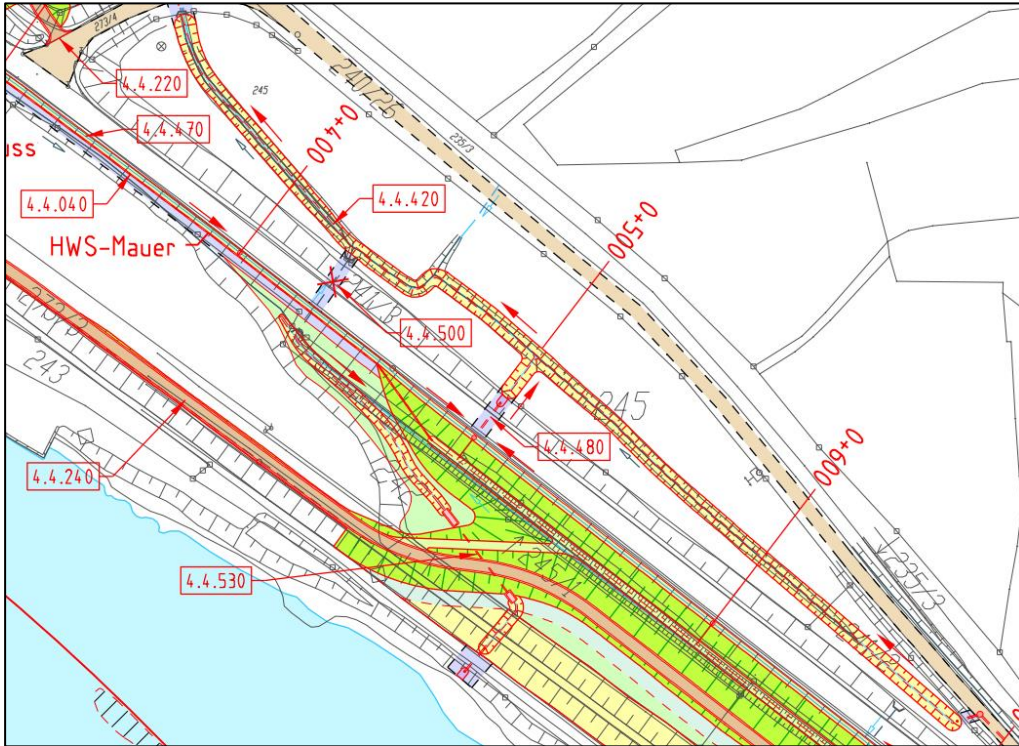
Bewertung der Wesentlichkeit der Planänderung

Kat. 1 Kat. 2 Kat. 3

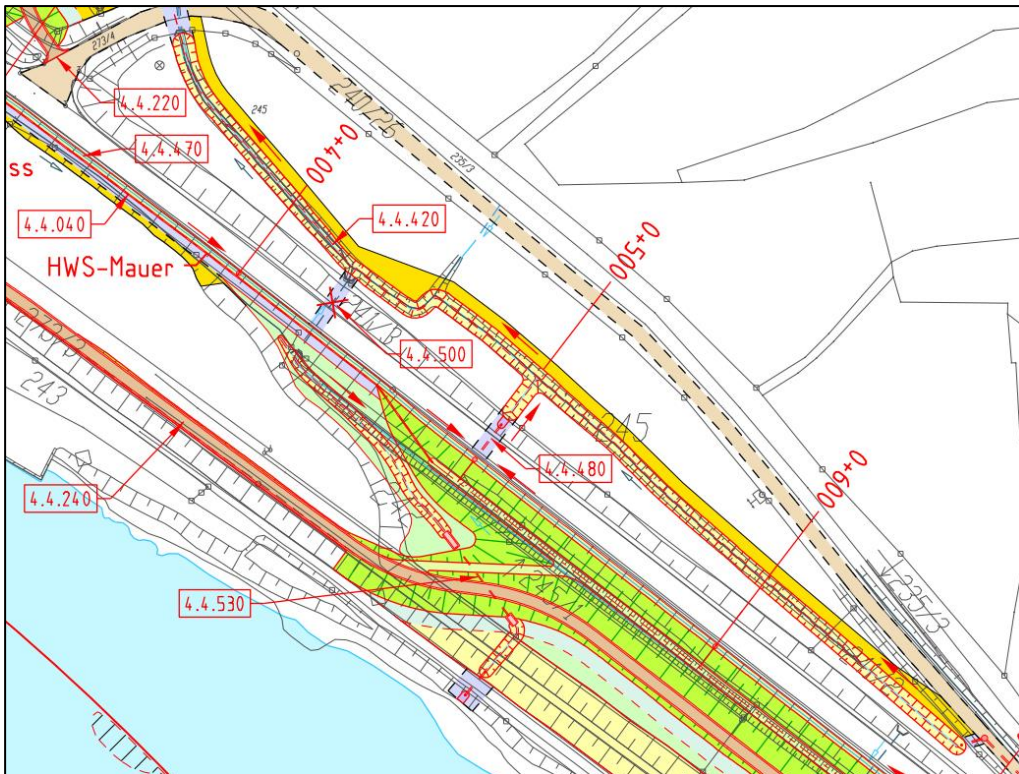
Zustimmung Betroffener eingeholt? Ja Nein nicht erforderlich

Siehe Anlage 1.

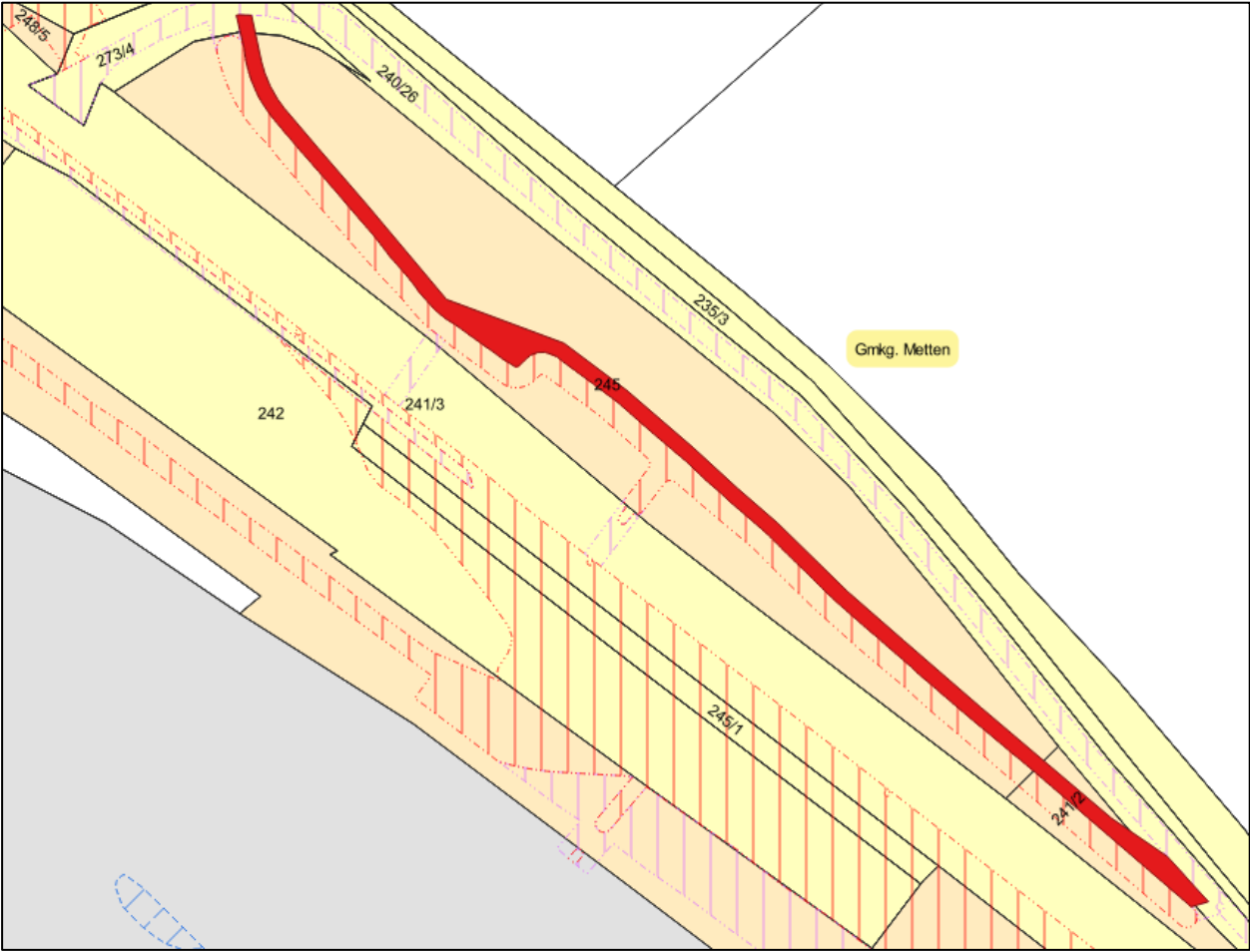
Bisherige Planung PV (siehe Beilage 028a):



Vorgesehene Ergänzung der Planung (gelbe Fläche markieren zusätzlichen Bedarf):



**Auszug aus den Grunderwerbsunterlagen, Grunderwerbsstand 01.12.2016
(Ausschnitt aus Beilage 220a, zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme in ROT)**



2. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung Siel/Düker Metten

Beschreibung der Planänderung

Für die Herstellung des Siels/Dükers Metten sind in der Planfeststellung zu kleine bzw. keine Bauflächen vorgesehen. Es kommt daher zu einem zusätzlichen temporären Flächenbedarf für die Herstellung des Bauwerks.

<i>Flurnummer</i>	<i>Zusätzlicher Flächenbedarf</i>	<i>Verwendung als</i>
<i>348/8 (Gemarkung Metten)</i>	<i>225 m²</i>	<i>sonstige Baufläche</i>
<i>377/2 (Gemarkung Metten)</i>	<i>25 m²</i>	<i>sonstige Baufläche</i>

Flächenverfügbarkeit

Zusätzl. Grunderwerb /-inanspruchnahme erforderlich? Ja Nein

Eigentümer der Fläche Bund / Bayern? Ja Nein teilweise

Das Flurstück Nr. 377/2 befindet sich im Eigentum des Freistaats Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung).

Gmkg.	Fl.-St. Nr.	Eigentümer Name und Anschrift	Ges.-fl. [m ²]	Erwerb [m ²]	Vorüb. Inanspruchn. [m ²]	Bemerkungen (Stand Grunderwerb: 01.12.2016)
Metten	348/8	Reiß Konrad u. Thea Donaustraße 59 94526 Metten	4.396	0	225	Hochwasserschutz

Umweltauswirkungen

Zusätzliche Umweltauswirkungen? Ja Nein

Die neuen Flächen zur Herstellung des Siels/Dükers Metten kommen auf einer Rasenfläche (Flurnummer 377/2, teilweise 348/8) bzw. einem asphaltierten Parkplatz (Flurnummer 348/8) zu liegen. Es handelt sich um eine temporäre Inanspruchnahme während der Bauzeit. Eventuell erforderliche Befestigungen der Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder rückgebaut und die Flächen werden anschließend wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Die temporäre Mehrinanspruchnahme von ca. 250 m² wird im Zuge der Nachbilanzierung entsprechend berücksichtigt – es ist davon auszugehen, dass sich daraus kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergeben wird.

Belange Dritter

Belange Dritter betroffen? Ja Nein

Grundstückseigentümer der Flurnummer 348/8 (Gemarkung Metten), der von einer zusätzlichen vorübergehenden Inanspruchnahme betroffen ist. Die Vereinbarung ist in der Anlage 2 beigefügt.

Belange Betrieb WSA/WWA

Belange WSA/WWA betroffen? Ja Nein

Bewertung der Wesentlichkeit der Planänderung

Kat. 1 Kat. 2 Kat. 3

Zustimmung Betroffener eingeholt?

Ja

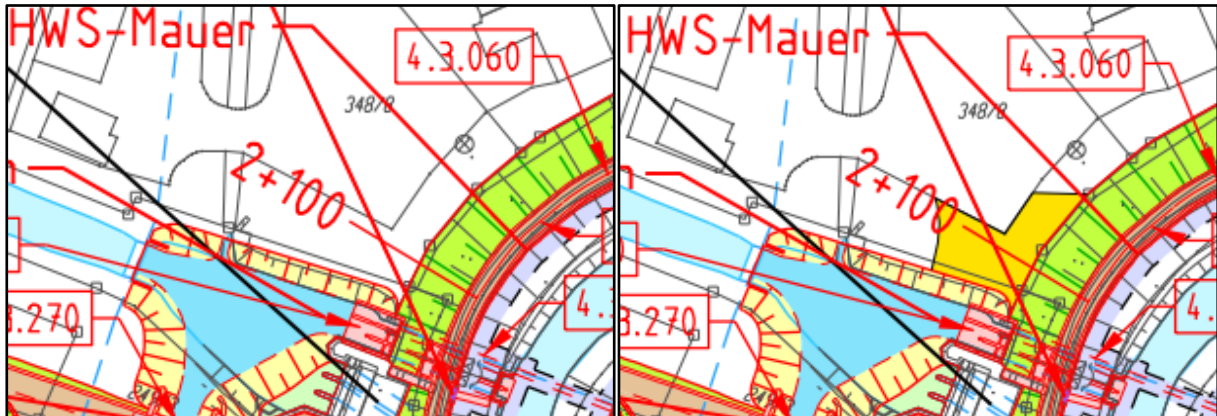
Nein

nicht erforderlich

Siehe Anlage 2.

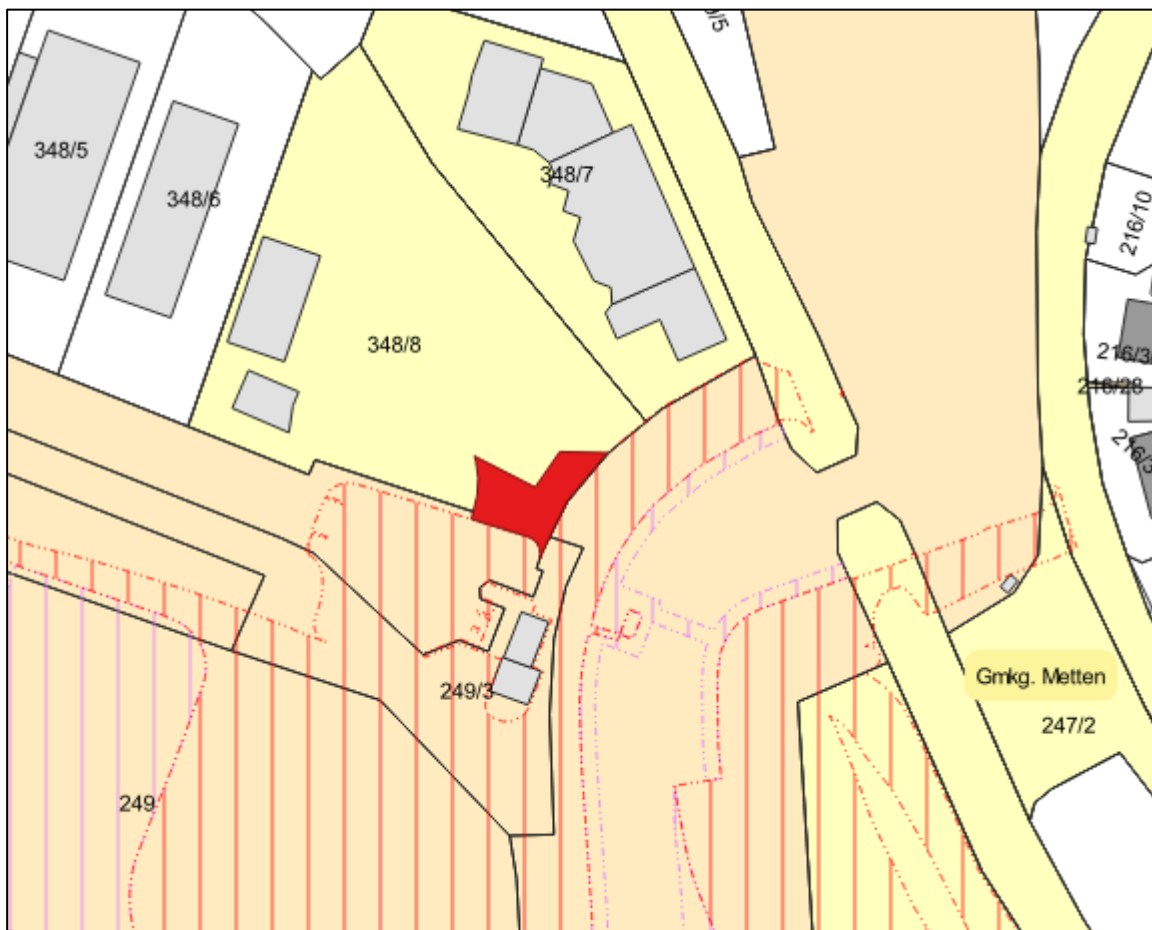
Bisherige Planung PV (siehe PV-Beilage 021a):

Vorgesehene Ergänzung der Planung (gelbe Fläche markieren zusätzlichen Bedarf):



Auszug aus den Grunderwerbsunterlagen, Grunderwerbsstand 01.12.2016

(Ausschnitt aus Beilage 220a, zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme in ROT)



3. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung der HWS-Mauern am Mettener Bach und den Rückbau des Kläranlagenauslaufs

Beschreibung der Planänderung

Für die Herstellung der Hochwasserschutzmauer am Mettener Bach und den Rückbau des Auslaufs der Kläranlage in den Mettener Bach sind in der Planfeststellung zu kleine bzw. keine Bauflächen vorgesehen. Es kommt daher zu einem zusätzlichen temporären Flächenbedarf für die Herstellung der HWS Mauer und für den Rückbau der Druckleitungen.

Flurnummer	Zusätzlicher Flächenbedarf	Verwendung als
99 (Gemarkung Metten)	350 m ²	sonstige Baufläche
249/6 (Gemarkung Metten)	50 m ²	sonstige Baufläche

Flächenverfügbarkeit

Zusätzl. Grunderwerb /-inanspruchnahme erforderlich? Ja Nein

Eigentümer der Fläche Bund / Bayern? Ja Nein teilweise

Das Flurstück Nr. 99 befindet sich im Eigentum des Freistaats Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung).

Gmkg.	Fl.-St. Nr.	Eigentümer Name und Anschrift	Ges.-fl. [m ²]	Erwerb [m ²]	Vorüb. Inanspruchn. [m ²]	Bemerkungen (Stand Grunderwerb: 01.12.2016)
Metten	249/6	Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) Staatl. Bauamt Passau, Servicestelle DEG Bräugasse 13 94469 Deggendorf	45.318	761	36 86	Hochwasserschutz

Umweltauswirkungen

Zusätzliche Umweltauswirkungen? Ja Nein

Die neuen Flächen für die Herstellung der HWS-Mauern sowie den Rückbau des Kläranlagenauslaufs kommen auf wasserseitigen Deichböschungen (Flurnummer 99) bzw. einem Straßendamm (artenarmes Grünland) (Flurnummer 249/6) zu liegen. Es handelt sich um eine temporäre Inanspruchnahme während der Bauzeit. Eventuell erforderliche Befestigungen der Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder rückgebaut und die Flächen werden anschließend wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Die temporäre Mehrinanspruchnahme von ca. 400 m² wird im Zuge der Nachbilanzierung entsprechend berücksichtigt – es ist davon auszugehen, dass sich daraus kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergeben wird.

Belange Dritter

Belange Dritter betroffen?

Ja

Nein

Grundstückseigentümer der Flurnummer 249/6 (Gemarkung Metten), der von einer zusätzlichen vorübergehenden Inanspruchnahme betroffen ist. Die Vereinbarung ist in der Anlage 3 beigefügt.

Belange Betrieb WSA/WWA

Belange WSA/WWA betroffen?

Ja

Nein

Bewertung der Wesentlichkeit der Planänderung

Kat. 1

Kat. 2

Kat. 3

Zustimmung Betroffener eingeholt?

Ja

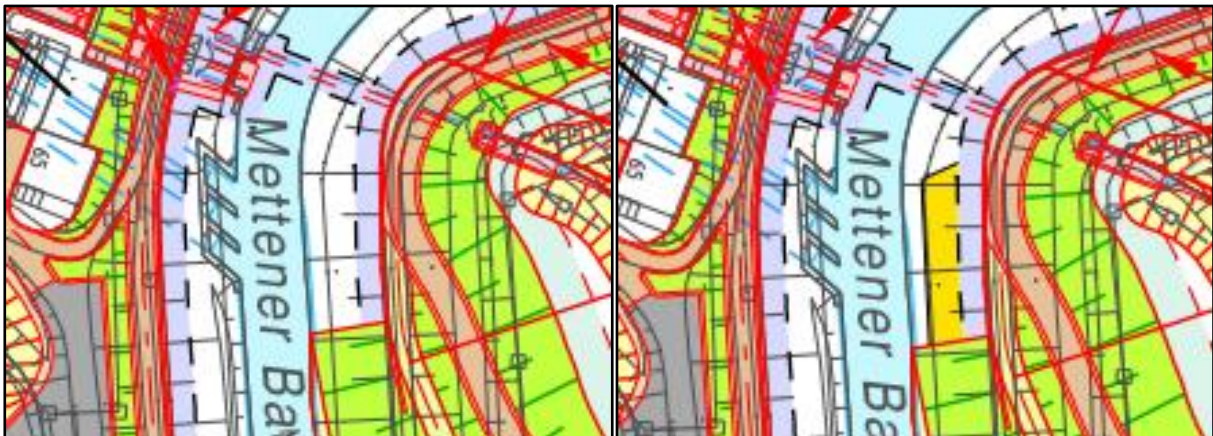
Nein

nicht erforderlich

Siehe Anlage 3.

Bisherige Planung PV (siehe PV-Beilage 028a):

Vorgesehene Ergänzung der Planung (gelbe Fläche markieren zusätzlichen Bedarf):

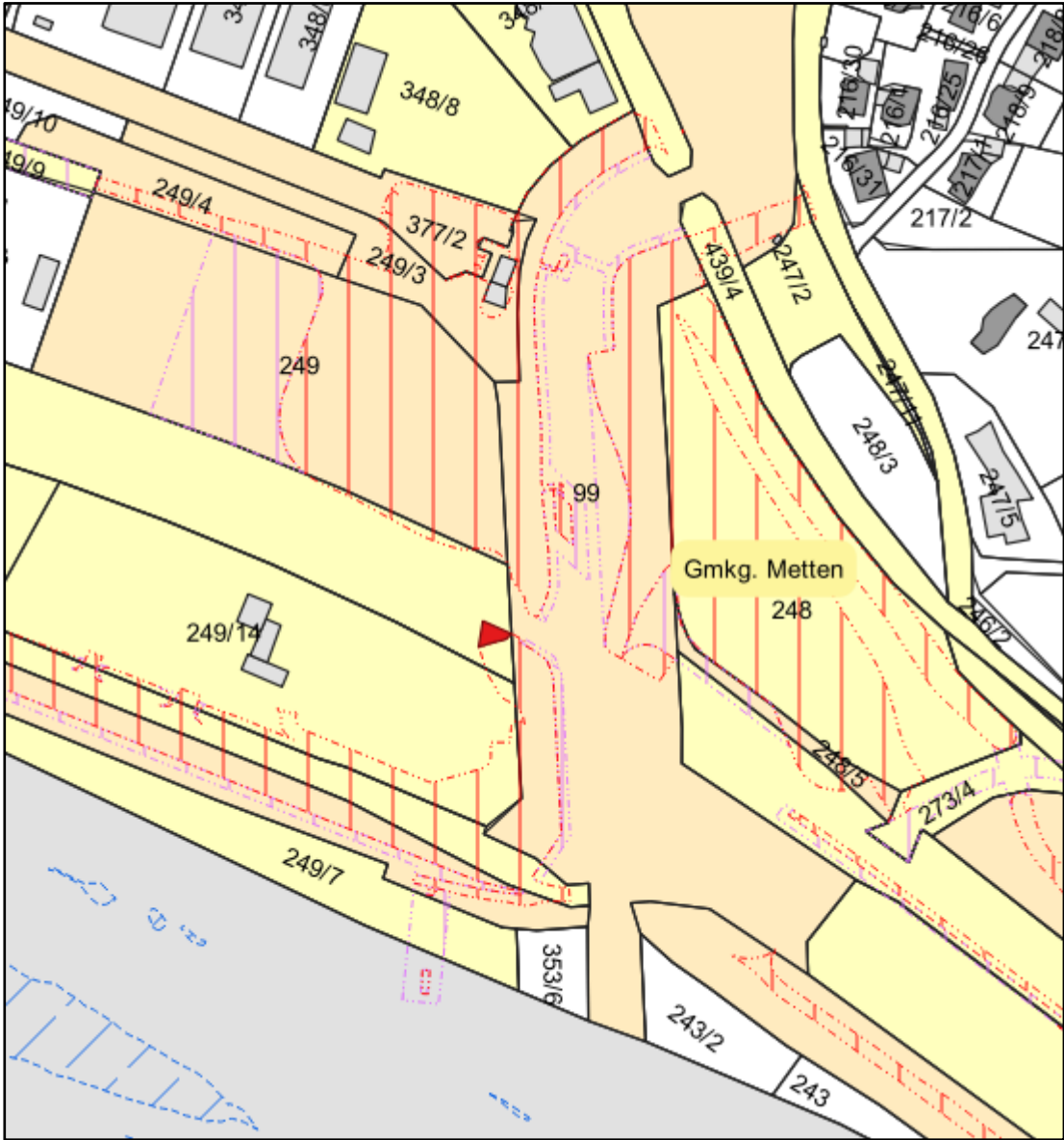


Flurnummer 99 Gemarkung Metten



Flurnummer 249/6 Gemarkung Metten

**Auszug aus den Grunderwerbsunterlagen, Grunderwerbsstand 01.12.2016
 (Ausschnitt aus Beilage 220a, zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme in ROT)**



4. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung der HWS-Mauer entlang St2125 und temporäre Fahrbahnverbreiterung

Beschreibung der Planänderung

Für die Herstellung der HWS Mauer entlang der St2 125 sind in der Planfeststellung zu kleine bzw. keine Bauflächen vorgesehen. Es kommt daher zu einem zusätzlichen temporären Flächenbedarf für die Herstellung des Bauwerks auf Flurnummer 241/3, um mit möglichst geringen Einschränkungen für den Straßenverkehr die Mauer errichten zu können. Im Bereich Schalterbach ist auf Flurnummer 241/3 für die Herstellung einer Linksabbiegespur zudem eine temporäre Fahrbahnverbreiterung erforderlich.

Flurnummer	Zusätzlicher Flächenbedarf	Verwendung als
241/3 (Gemarkung Metten)	220 m ²	sonstige Baufläche

Flächenverfügbarkeit

Zusätzl. Grunderwerb /-inanspruchnahme erforderlich? Ja Nein

Eigentümer der Fläche Bund / Bayern? Ja Nein teilweise

Gmkg.	Fl.-St. Nr.	Eigentümer Name und Anschrift	Ges.-fl. [m ²]	Erwerb [m ²]	Vorüb. Inanspruchn. [m ²]	Bemerkungen (Stand Grunderwerb: 01.12.2016)
Metten	241/3	Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) Staatl. Bauamt Passau, Servicestelle DEG Bräugasse 13 94469 Deggendorf	20.606	5.720	949 1.169	Hochwasserschutz

Umweltauswirkungen

Zusätzliche Umweltauswirkungen? Ja Nein

Die neuen Bauflächen zur Herstellung der HWS-Mauer und zur Fahrbahnverbreiterung entlang der St2125 kommen auf einem Straßendamm (artenarmes Grünland) zu liegen. Es handelt sich um eine temporäre Inanspruchnahme während der Bauzeit. Die Flächen, die durch die Fahrbahnverbreiterung in Anspruch genommen werden, wurden im planfestgestellten LBP bereits als Verlust bilanziert. Eventuell erforderliche Befestigungen der Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder rückgebaut und die Flächen werden anschließend wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Die temporäre Mehrinanspruchnahme von ca. 220 m² wird im Zuge der Nachbilanzierung entsprechend berücksichtigt – es ist davon auszugehen, dass sich daraus kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergeben wird.

Belange Dritter

Belange Dritter betroffen? Ja Nein

Grundstückseigentümer der Flurnummer 241/3 (Gemarkung Metten), der von einer zusätzlichen vorübergehenden Inanspruchnahme betroffen ist. Die Vereinbarung ist in der Anlage 3 beigefügt.

Belange Betrieb WSA/WWA

Belange WSA/WWA betroffen?

Ja

Nein

Bewertung der Wesentlichkeit der Planänderung

Kat. 1

Kat. 2

Kat. 3

Zustimmung Betroffener eingeholt?

Ja

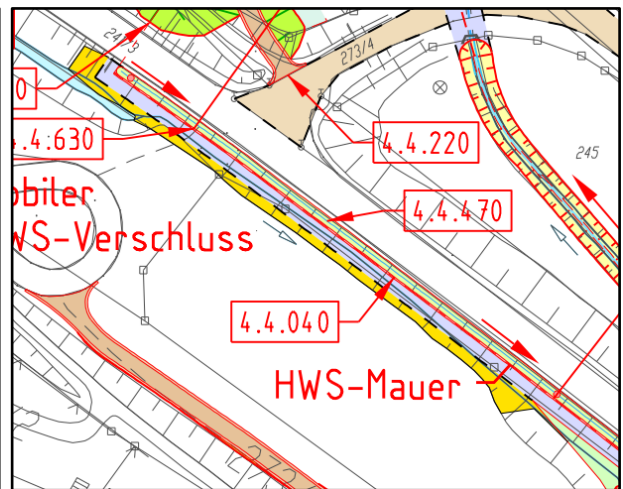
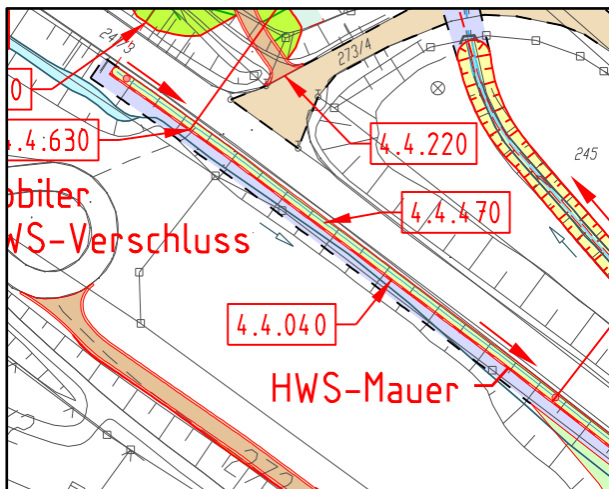
Nein

nicht erforderlich

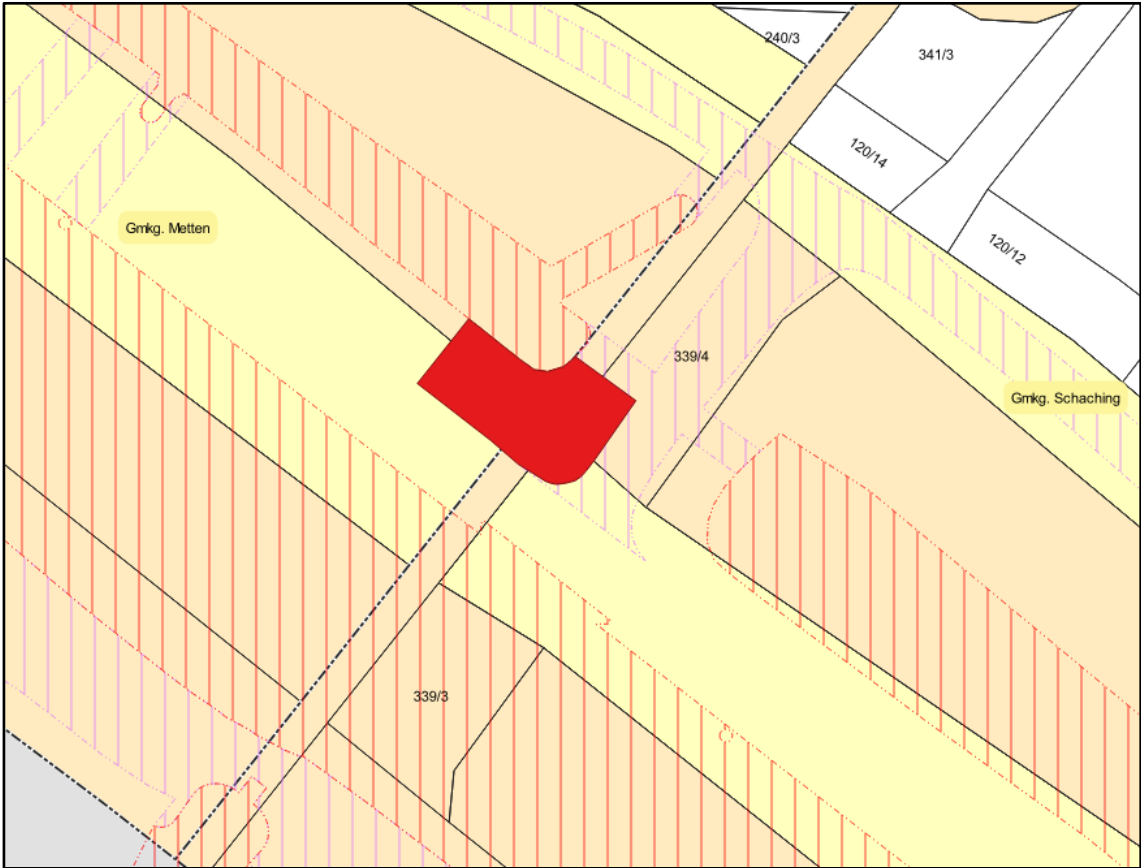
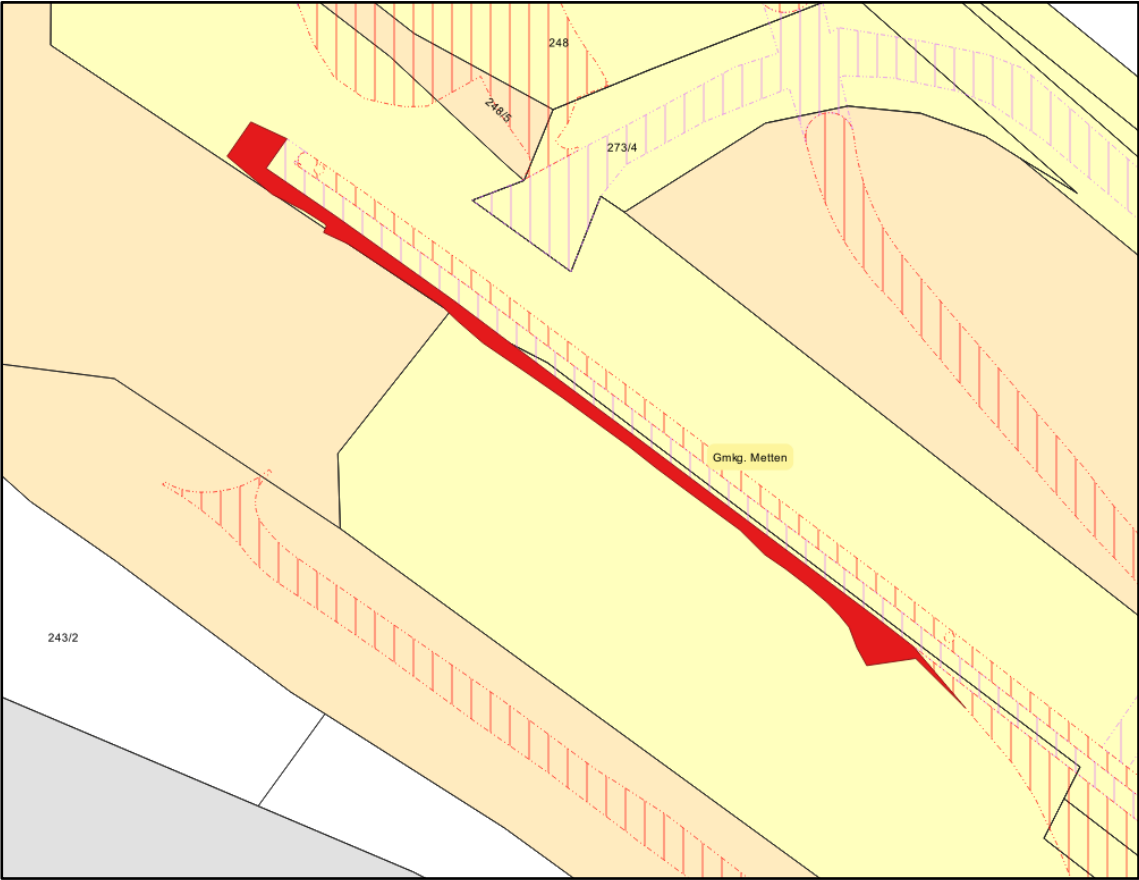
Siehe Anlage 3.

Bisherige Planung PV (siehe PV-Beilage 028a):

Vorgesehene Ergänzung der Planung (gelbe Fläche markieren zusätzlichen Bedarf):



**Auszug aus den Grunderwerbsunterlagen, Grunderwerbsstand 01.12.2016
(Ausschnitt aus Beilage 220a, zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme in ROT)**



**5. Unterhaltungsweg am Entwässerungsgraben Deich Metten Ost 1+100
zusätzlicher Flächenbedarf für Durchlass und Fahrbahnverbreiterung St2125**

Beschreibung der Planänderung

Für Unterhaltungszwecke wird gemäß der planfestgestellten Planunterlagen entlang des neuen Entwässerungsgrabens auf den Flurnummern 343/1 und 343/2 ein Unterhaltungsweg aus Schotterrasen hergestellt. Die geplante Abfahrt des Weges von der Alten Mettener Straße wird um ca. 80 Meter nach Nordwesten verschoben. Der Flächenbedarf ändert sich dadurch nicht.

Für die Herstellung des Durchlasses unter der Zufahrt und Parkfläche (Flurnummer 339/1 Gemarkung Schaching) sind in der Planfeststellung zu kleine bzw. keine Bauflächen vorgesehen. Es kommt daher zu einem zusätzlichen temporären Flächenbedarf auf Flurnummer 339/4, 343/1 (Gemarkung Schaching), 240 und 477/9 (Gemarkung Metten).

Im Bereich Schalterbach ist für die Herstellung einer Linksabbiegespur eine temporäre Fahrbahnverbreiterung erforderlich, für die es zu einem weiteren temporären Flächenmehrbedarf auf Flurnummer 282/3 (Gemarkung Schaching) kommt.

Flurnummer	Zusätzlicher Flächenbedarf	Verwendung als
240 (Gemarkung Metten)	50 m ²	sonstige Baufläche
339/4 (Gemarkung Schaching)	140 m ²	sonstige Baufläche
343/1 (Gemarkung Schaching)	65 m ²	sonstige Baufläche
282/3 (Gemarkung Schaching)	340 m ²	sonstige Baufläche
477/9 (Gemarkung Metten)	60 m ²	sonstige Baufläche

Flächenverfügbarkeit

Zusätzl. Grunderwerb /-inanspruchnahme erforderlich? Ja Nein

Eigentümer der Fläche Bund / Bayern? Ja Nein teilweise

Die Flurstücke Nr. 240, 339/4, 343/1 und 447/9 befinden sich im Eigentum des Freistaats Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung).

Gmkg.	Fl.-St. Nr.	Eigentümer Name und Anschrift	Ges.-fl. [m ²]	Erwerb [m ²]	Vorüb. Inanspruchn. [m ²]	Bemerkungen (Stand Grunderwerb: 01.12.2016)
Schaching	282/3	Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) Staatl. Bauamt Passau, Servicestelle DEG Bräugasse 13 94469 Deggendorf	26.074	2.427	426 466	Hochwasserschutz

Umweltauswirkungen

Zusätzliche Umweltauswirkungen?

Ja Nein

Die neuen Bauflächen für die Herstellung der temporären Fahrbahnverbreiterung und des Durchlasses kommen auf Grünflächen und Straßenböschungen zu liegen. Es handelt sich um eine temporäre Inanspruchnahme während der Bauzeit. Eventuell erforderliche Befestigungen der Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder rückgebaut und die Flächen werden anschließend wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Die temporäre Mehrinanspruchnahme von ca. 650 m² wird im Zuge der Nachbilanzierung entsprechend berücksichtigt – es ist davon auszugehen, dass sich daraus kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergeben wird.

Die Verschiebung der Abfahrt um 80 Meter in Richtung Nordwesten dient der Eingriffsminimierung. In diesem Bereich ist der Höhenunterschied geringer und die vorhandenen Böschungen sind flacher.

Belange Dritter

Belange Dritter betroffen?

Ja Nein

Grundstückseigentümer der Flurnummer 282/3 (Gemarkung Schaching), der von einer zusätzlichen vorübergehenden Inanspruchnahme betroffen ist. Die Vereinbarung ist in der Anlage 3 beigefügt.

Belange Betrieb WSA/WWA

Belange WSA/WWA betroffen?

Ja Nein

Die Verschiebung der Abfahrt wurde bei einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Wasserwirtschaftsamt einvernehmlich festgelegt.

Bewertung der Wesentlichkeit der Planänderung

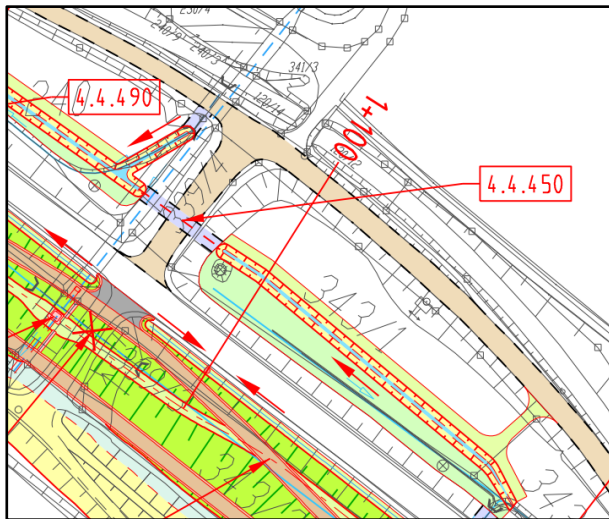
Kat. 1 Kat. 2 Kat. 3

Zustimmung Betroffener eingeholt?

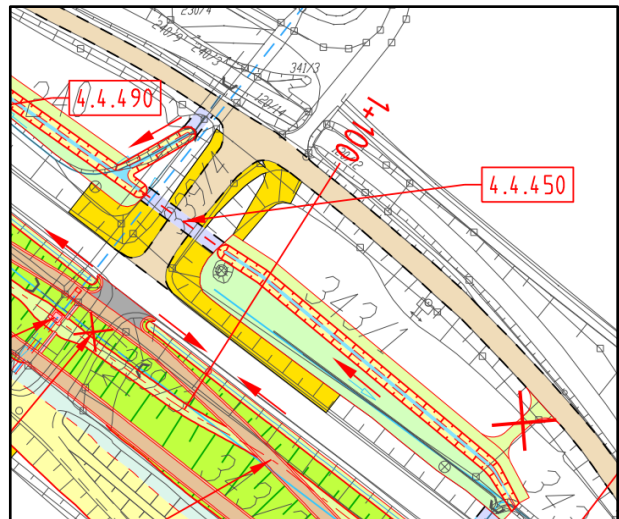
Ja Nein nicht erforderlich

Siehe Anlage 3

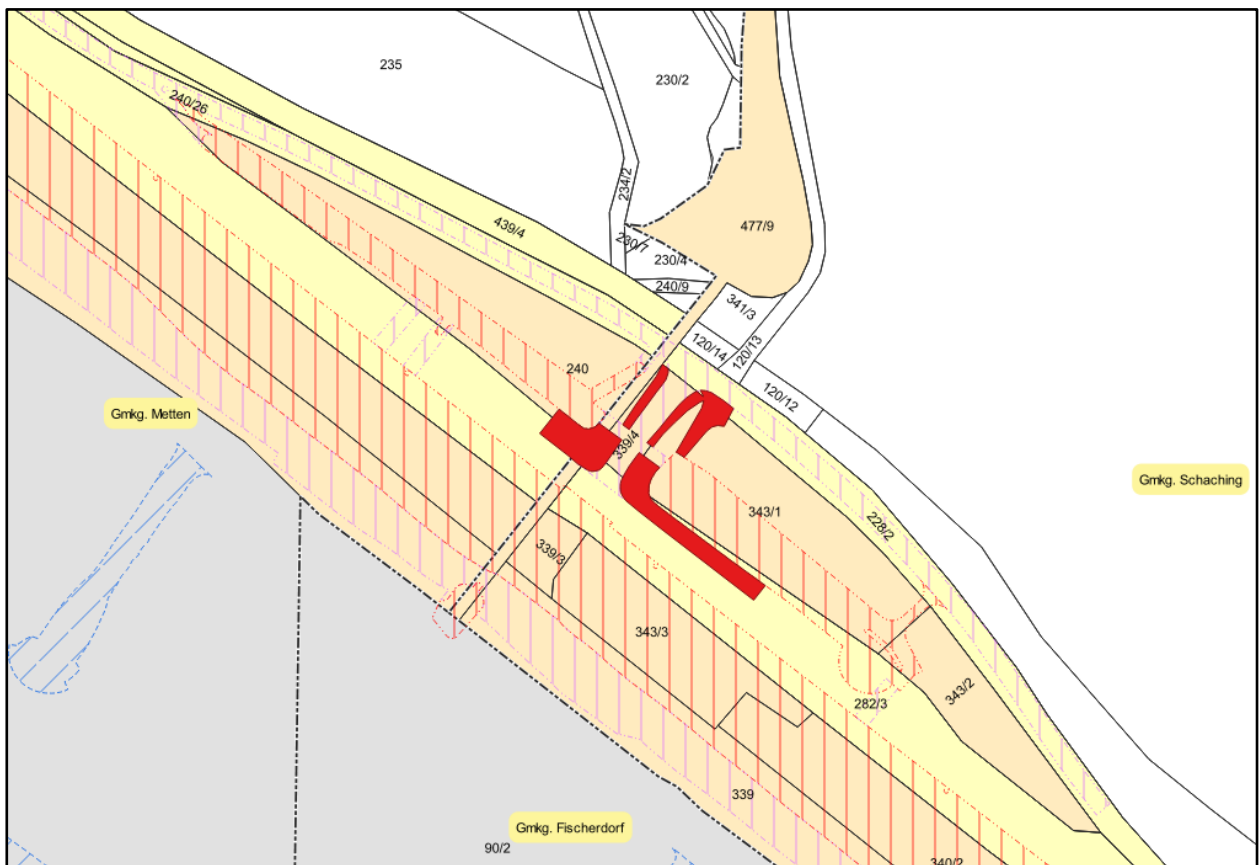
Bisherige Planung PV (siehe PV-Beilage 028a):



Vorgesehene Ergänzung der Planung (gelbe Fläche markieren zusätzlichen Bedarf):



**Auszug aus den Grunderwerbsunterlagen, Grunderwerbsstand 01.12.2016
(Ausschnitt aus Beilage 220a, zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme in ROT)**



6. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung der Verrohrung Schalterbach (Auslaufbauwerk)

Beschreibung der Planänderung

Für die Herstellung des Auslaufbauwerks der Verrohrung Schalterbach sind in der Planfeststellung zu kleine bzw. keine Bauflächen vorgesehen. Es kommt daher zu einem zusätzlichen temporären Flächenbedarf für die Herstellung des Bauwerks.

<i>Flurnummer</i>	<i>Zusätzlicher Flächenbedarf</i>	<i>Verwendung als</i>
339 (Gemarkung Schaching)	40 m ²	sonstige Baufläche
273/3 (Gemarkung Metten)	75 m ²	sonstige Baufläche
90/2 (Gemarkung Fischerdorf)	250 m ²	sonstige Baufläche

Flächenverfügbarkeit

Zusätzl. Grunderwerb /-inanspruchnahme erforderlich? Ja Nein

Eigentümer der Fläche Bund / Bayern? Ja Nein teilweise

Die Flurstücke Nr. 339, 273/3 befinden sich im Eigentum des Freistaats Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung). Das Flurstück Nr. 90/2 befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung)

Umweltauswirkungen

Zusätzliche Umweltauswirkungen? Ja Nein

Die zusätzlich zur Herstellung des Bauwerks benötigten Flächen kommen auf wasserseitigen Deichböschungen (Flurnummern 273/3 Gem. Metten und 339 Gem. Schaching) und im Deichvorland (Intensivgrünland, Flurnummer 90/2 Gem. Fischerdorf) zu liegen. Es handelt sich um eine temporäre Inanspruchnahme während der Bauzeit. Eventuell erforderliche Befestigungen der Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder rückgebaut und die Flächen werden anschließend wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Die temporäre Mehrinanspruchnahme von ca. 365 m² wird im Zuge der Nachbilanzierung entsprechend berücksichtigt – es ist davon auszugehen, dass sich daraus kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergeben wird.

Belange Dritter

Belange Dritter betroffen? Ja Nein

Belange Betrieb WSA/WWA

Belange WSA/WWA betroffen? Ja Nein

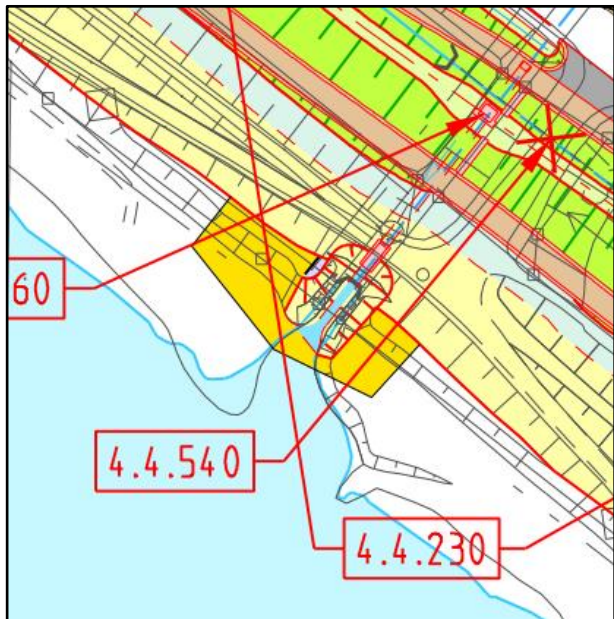
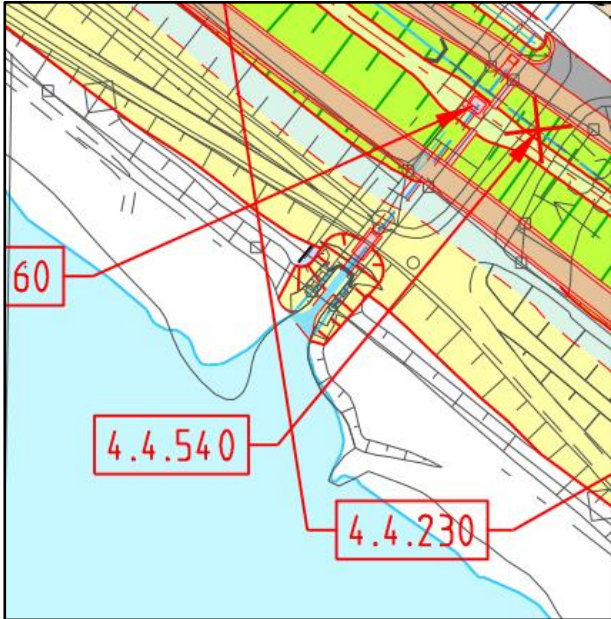
Bewertung der Wesentlichkeit der Planänderung

Kat. 1 Kat. 2 Kat. 3

Zustimmung Betroffener eingeholt? Ja Nein nicht erforderlich

Bisherige Planung PV (siehe PV-Beilage 028a):

Vorgesehene Ergänzung der Planung (gelbe Fläche markieren zusätzlichen Bedarf):



7. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Lagerung von Oberboden

Beschreibung der Planänderung

Für die Zwischenlagerung von Oberboden, der bei der Deichrückverlegung anfällt, sind in der Planfeststellung zu kleine bzw. keine Flächen vorgesehen. Es kommt daher zu einem zusätzlichen temporären Flächenbedarf für Lagerflächen und die dafür benötigte Zufahrt.

Flurnummer	Zusätzlicher Flächenbedarf	Verwendung als
242 (Gemarkung Metten)	1.000 m ²	BE- und Lagerfläche
273/3 (Gemarkung Metten)	1.000 m ²	BE- und Lagerfläche
246 (Gemarkung Metten)	9.240 m ²	BE- und Lagerfläche
235/3 (Gemarkung Metten)	7 m ²	BE- und Lagerfläche
439/4 (Gemarkung Metten)	30 m ²	BE- und Lagerfläche

Flächenverfügbarkeit

Zusätzl. Grunderwerb /-inanspruchnahme erforderlich? Ja Nein

Eigentümer der Fläche Bund / Bayern? Ja Nein teilweise

Das Flurstück Nr. 273/3 befindet sich im Eigentum des Freistaats Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung).

Gmkg.	Fl.-St. Nr.	Eigentümer Name und Anschrift	Ges.-fl. [m ²]	Erwerb [m ²]	Vorüb. Inanspruchn. [m ²]	Bemerkungen (Stand Grunderwerb: 01.12.2016)
Metten	235/3	Markt Metten Krankenhausstr. 22 94526 Metten	2.080	0	22 29	Hochwasserschutz
Metten	242	Markt Metten Krankenhausstr. 22 94526 Metten	8.980	3.387	90 1.090	Hochwasserschutz
Metten	246	Engelen Barbara Sommersdorf 3 94553 Mariaposching	14.250	0	9.240	Hochwasserschutz
Metten	439/4	Markt Metten Krankenhausstr. 22 94526 Metten	17.033	186	174 204	Hochwasserschutz

Umweltauswirkungen

Zusätzliche Umweltauswirkungen? Ja Nein

Die Lagerflächen auf den Flurnummern 242 und 273/3 kommen auf artenarmem Wirtschaftsgrünland zu liegen. Die weitere Lagerfläche einschl. Zufahrt (Flurnummern 246, 253/3 und 493/4) kommt auf Intensivgrünland zu liegen. Es handelt sich um eine temporäre Inanspruchnahme während der Bauzeit. Eventuell

erforderliche Befestigungen der Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder rückgebaut und die Flächen werden anschließend wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Die temporäre Mehrinanspruchnahme von ca. 11.300 m² wird im Zuge der Nachbilanzierung entsprechend berücksichtigt – es ist davon auszugehen, dass sich daraus kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergeben wird.

Belange Dritter

Belange Dritter betroffen? Ja Nein

Grundstückseigentümer der Flurnummern 235/3, 242, 246 und 439/4 (Gemarkung Metten), die von einer zusätzlichen vorübergehenden Inanspruchnahme betroffen sind. Die Vereinbarungen sind in der Anlage 1 und 4 beigefügt.

Belange Betrieb WSA/WWA

Belange WSA/WWA betroffen? Ja Nein

Bewertung der Wesentlichkeit der Planänderung

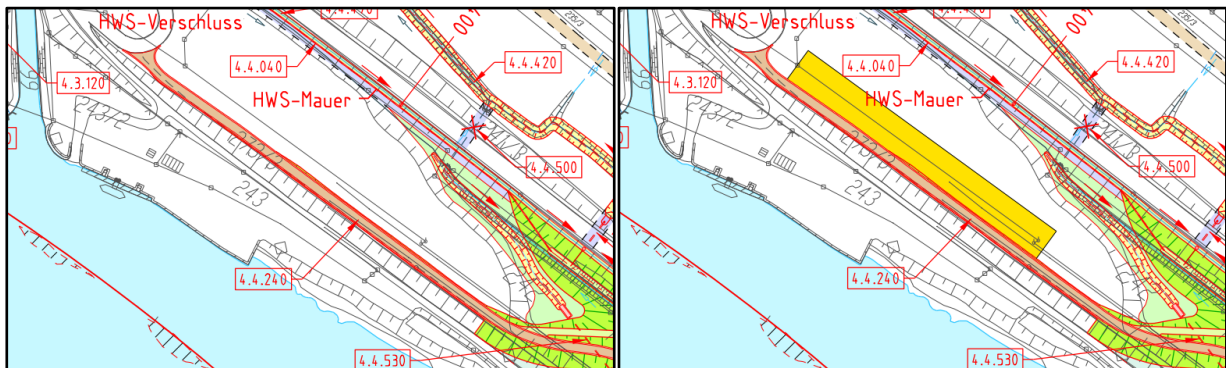
Kat. 1 Kat. 2 Kat. 3

Zustimmung Betroffener eingeholt? Ja Nein nicht erforderlich

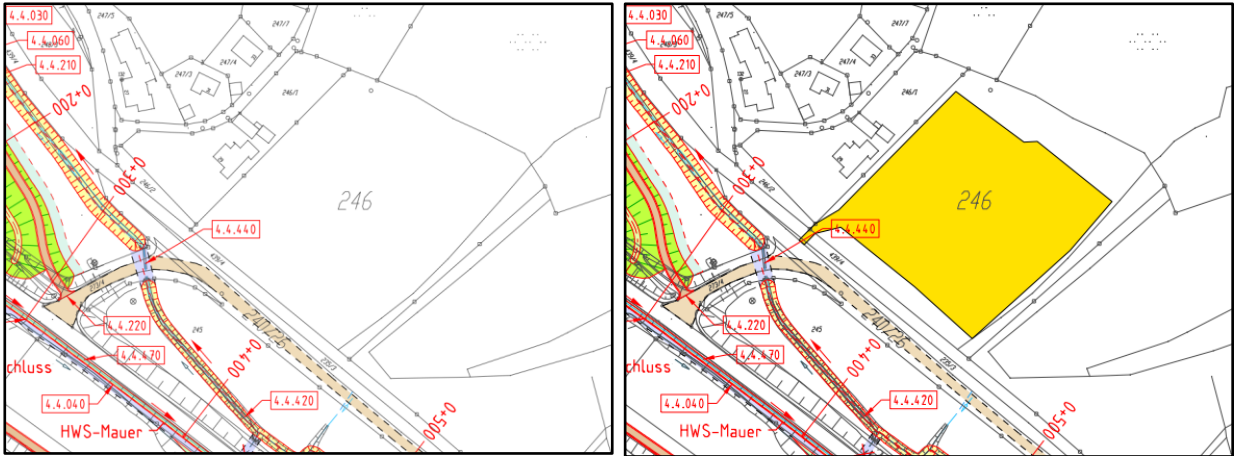
Siehe Anlage 1 und 4.

Bisherige Planung PV (siehe Beilage 028a)

Vorgesehene Umplanung: (gelbe Flächen markieren zusätzlichen Bedarf)

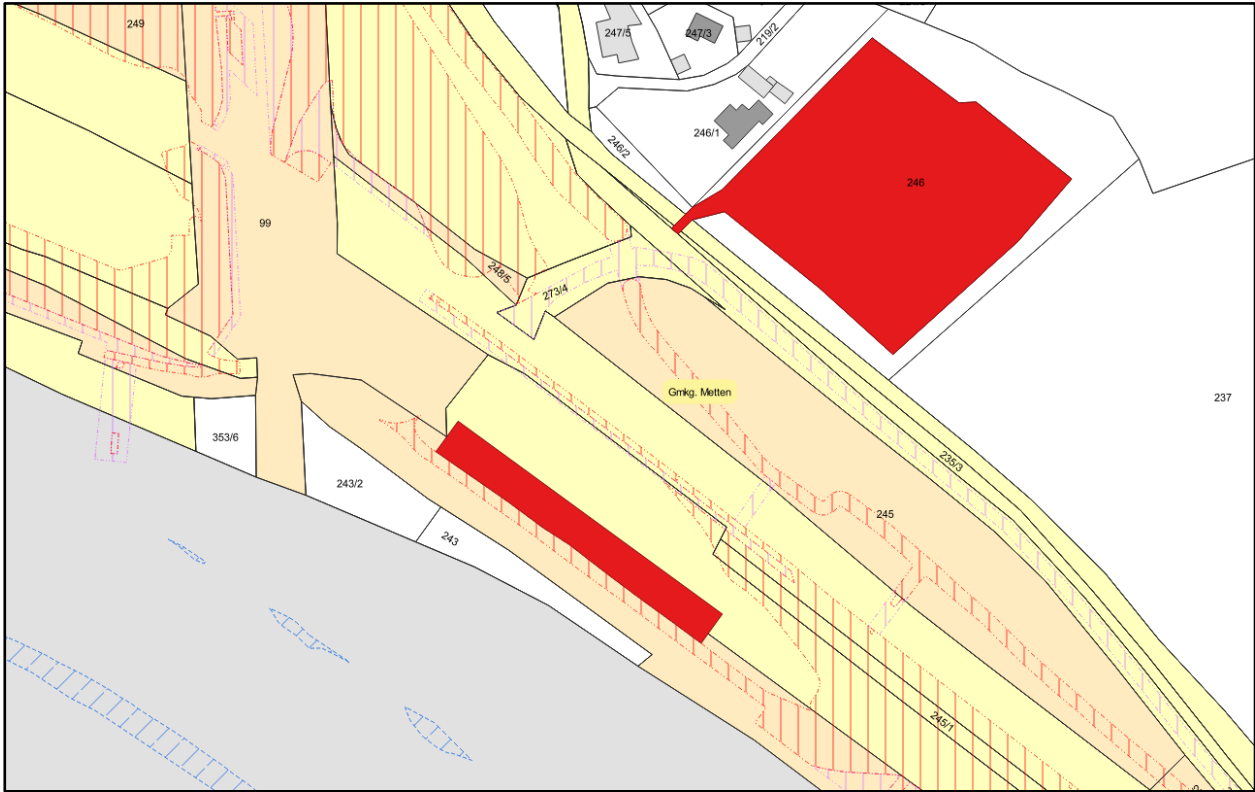


Flurnummer 242 und 273/3 Gemarkung Metten



Flurnummern 246, 235/3 und 439/4 Gemarkung Metten

**Auszug aus den Grunderwerbsunterlagen, Grunderwerbsstand 01.12.2016
 (Ausschnitt aus Beilage 220a, um zusätzliche Eintragungen ergänzt)**



8. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung SW Kläranlage Metten

Beschreibung der Planänderung

Für die Herstellung des Schöpfwerks Kläranlage Metten sind in der Planfeststellung zu kleine bzw. keine Bauflächen vorgesehen. Es kommt daher zu einem zusätzlichen temporären Flächenbedarf für die Herstellung des Bauwerks.

Flurnummer	Zusätzlicher Flächenbedarf	Verwendung als
249/7 (Gemarkung Metten)	1.000 m ²	sonstige Baufläche
256 (Gemarkung Metten)	400 m ²	sonstige Baufläche
255/1 (Gemarkung Metten)	25 m ²	sonstige Baufläche
1088/2 (Gemarkung Metten)	560 m ²	sonstige Baufläche
353/6 (Gemarkung Metten)	30 m ²	sonstige Baufläche

Flächenverfügbarkeit

Zusätzl. Grunderwerb /-inanspruchnahme erforderlich? Ja Nein

Eigentümer der Fläche Bund / Bayern? Ja Nein teilweise

Das Flurstück Nr. 256 befindet sich im Eigentum des Freistaats Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung).
Das Flurstück Nr. 1088/2 befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung).

Gmkg.	Fl.-St. Nr.	Eigentümer Name und Anschrift	Ges.-fl. [m ²]	Erwerb [m ²]	Vorüb. Inanspruchn. [m ²]	Bemerkungen (Stand Grunderwerb: 01.12.2016)
Metten	249/7	Benediktinerstift Metten Abteistraße 3 94526 Metten	5.045	393	233 1.233	Hochwasserschutz
Metten	255/1	Markt Metten Krankenhausstr. 22 94526 Metten	7.983	7.669	40 65	Hochwasserschutz
Metten	353/6	Moser, Mario Eisenmannstraße 32 93049 Regensburg	640	0	30	Hochwasserschutz

Umweltauswirkungen

Zusätzliche Umweltauswirkungen? Ja Nein

Die neuen Flächen für die Herstellung des Bauwerks kommen auf wasserseitigen Deichböschungen (artenarmes Grünland) sowie auf Rasenflächen eines Clubgeländes zu liegen. Es handelt sich um eine temporäre Inanspruchnahme während der Bauzeit. Eventuell erforderliche Befestigungen der Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder rückgebaut und die Flächen werden anschließend wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Die temporäre Mehrinanspruchnahme von ca. 2.000 m²

wird im Zuge der Nachbilanzierung entsprechend berücksichtigt – es ist davon auszugehen, dass sich daraus kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergeben wird.

Belange Dritter

Belange Dritter betroffen? Ja Nein

Grundstückseigentümer der Flurnummern 249/7, 255/1 und 353/6 (Gemarkung Metten), die von einer zusätzlichen vorübergehenden Inanspruchnahme betroffen sind. Die Vereinbarungen sind in der Anlage 1, 5 und 6 beigefügt.

Belange Betrieb WSA/WWA

Belange WSA/WWA betroffen? Ja Nein

Bewertung der Wesentlichkeit der Planänderung

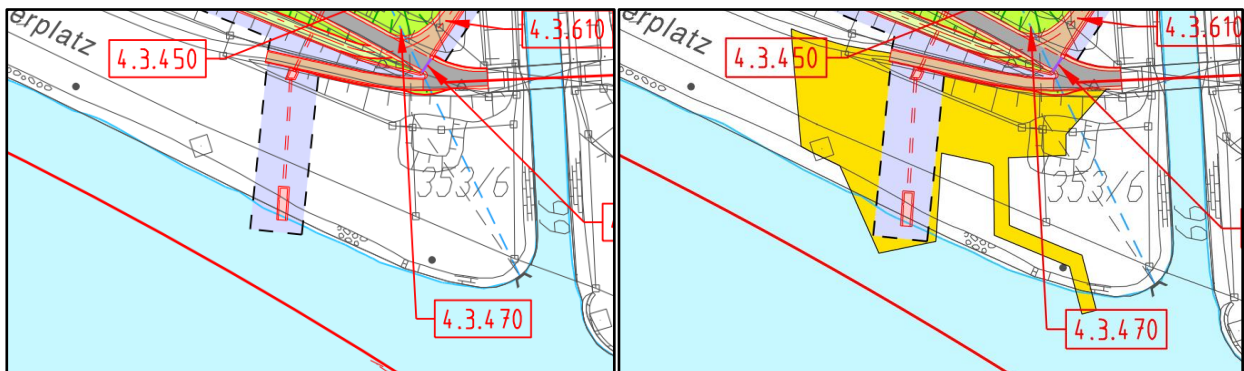
Kat. 1 Kat. 2 Kat. 3

Zustimmung Betroffener eingeholt? Ja Nein nicht erforderlich

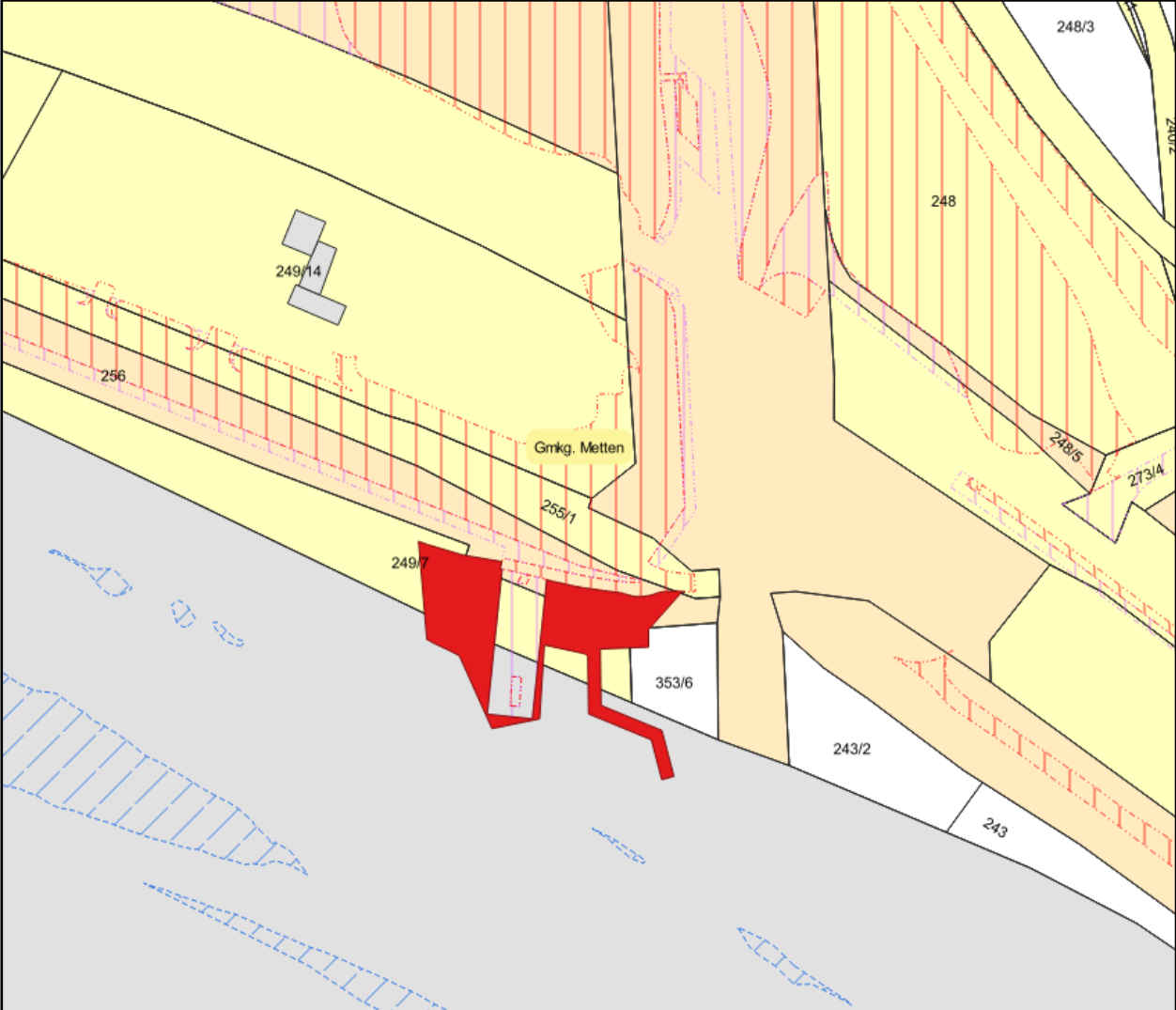
Siehe Anlage 1, 5 und 6.

Bisherige Planung PV (siehe Beilage 028a)

Vorgesehene Umplanung: (gelbe Flächen markieren zusätzlichen Bedarf)



**Auszug aus den Grunderwerbsunterlagen, Grunderwerbsstand 01.12.2016
(Ausschnitt aus Beilage 220a, um zusätzliche Eintragungen ergänzt)**



9. Zusätzlicher Flächenbedarf für BE am Schöpfwerk Metten

Beschreibung der Planänderung

Für die Herstellung des Schöpfwerks Metten sind in der Planfeststellung zu kleine bzw. keine Flächen vorgesehen. Es kommt daher zu einem zusätzlichen temporären Flächenbedarf für BE-Flächen und Lagerflächen.

<i>Flurnummer</i>	<i>Zusätzlicher Flächenbedarf</i>	<i>Verwendung als</i>
249 (Gemarkung Metten)	2.866 m ²	BE- und Lagerfläche

Flächenverfügbarkeit

Zusätzl. Grunderwerb /-inanspruchnahme erforderlich? Ja Nein

Eigentümer der Fläche Bund / Bayern? Ja Nein teilweise

Gmkg.	Fl.-St. Nr.	Eigentümer Name und Anschrift	Ges.-fl. [m ²]	Erwerb [m ²]	Vorüb. Inanspruchn. [m ²]	Bemerkungen (Stand Grunderwerb: 01.12.2016)
Metten	249	Benediktinerstift Metten Abteistraße 3 94526 Metten	10.684	7.818	2.866	Hochwasserschutz

Umweltauswirkungen

Zusätzliche Umweltauswirkungen? Ja Nein

Die zusätzliche Baustelleneinrichtungs- bzw. Lagerfläche kommt auf einer Intensivgrünlandfläche zu liegen. Es handelt sich um eine temporäre Inanspruchnahme während der Bauzeit. Eventuell erforderliche Befestigungen der Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder rückgebaut und die Fläche wird anschließend wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Die temporäre Mehrinanspruchnahme von ca. 2.900 m² wird im Zuge der Nachbilanzierung entsprechend berücksichtigt – es ist davon auszugehen, dass sich daraus kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergeben wird.

Belange Dritter

Belange Dritter betroffen? Ja Nein

Grundstückseigentümer der Flurnummer 348/8 (Gemarkung Metten), der von einer zusätzlichen vorübergehenden Inanspruchnahme betroffen ist. Die Vereinbarung ist in der Anlage 7 beigefügt.

Belange Betrieb WSA/WWA:

Belange WSA/WWA betroffen? Ja Nein

Bewertung der Wesentlichkeit der Planänderung

Kat. 1 Kat. 2 Kat. 3

Zustimmung Betroffener eingeholt?

Ja

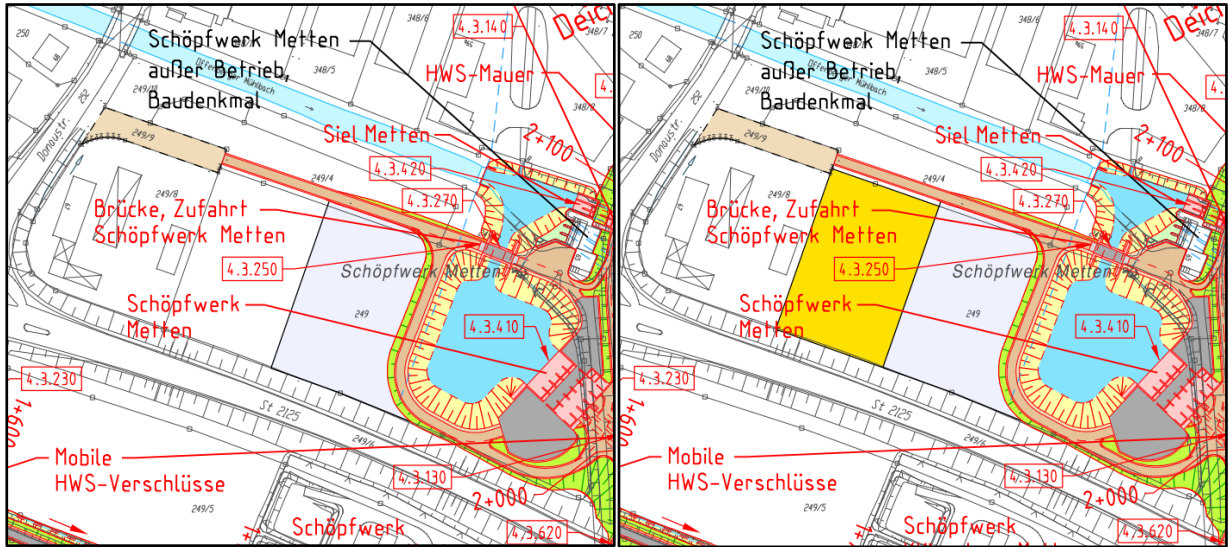
Nein

nicht erforderlich

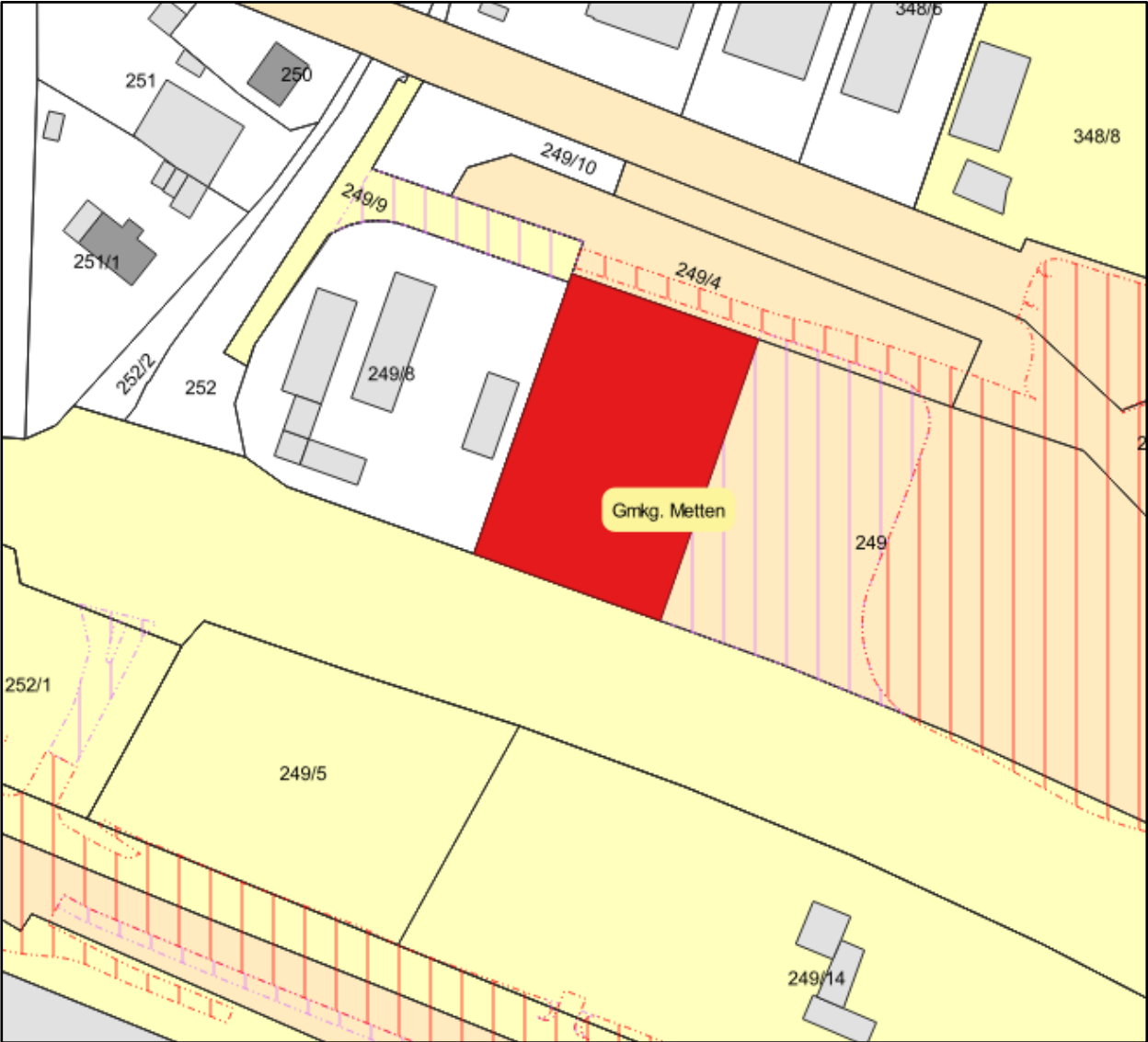
Siehe Anlage 7.

Bisherige Planung PV (siehe Beilage 028a)

Vorgesehene Umplanung: (gelbe Flächen markieren zusätzlichen Bedarf)



**Auszug aus den Grunderwerbsunterlagen, Grunderwerbsstand 01.12.2016
(Ausschnitt aus Beilage 220a, um zusätzliche Eintragungen ergänzt)**



10. Zusätzlicher Flächenbedarf für die Herstellung SW KA Metten

Beschreibung der Planänderung

Für die Herstellung des Schöpfwerks Kläranlage Metten sind in der Planfeststellung zu kleine bzw. keine BE- und Lagerfläche vorgesehen. Es kommt daher zu einem zusätzlichen temporären Flächenbedarf für BE-Flächen und Lagerflächen.

<i>Flurnummer</i>	<i>Zusätzlicher Flächenbedarf</i>	<i>Verwendung als</i>
249/14 (Gemarkung Metten)	500 m ²	BE- und Lagerfläche

Flächenverfügbarkeit

Zusätzl. Grunderwerb /-inanspruchnahme erforderlich? Ja Nein

Eigentümer der Fläche Bund / Bayern? Ja Nein teilweise

Gmkg.	Fl.-St. Nr.	Eigentümer Name und Anschrift	Ges.-fl. [m ²]	Erwerb [m ²]	Vorüb. Inanspruchn. [m ²]	Bemerkungen (Stand Grunderwerb: 01.12.2016)
Metten	249/14 (vormals 249/5)	Zweckverband Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg Krankenhausstraße 22 94526 Metten	9.961 (vormals 13.836)	1.221	49 519	Hochwasserschutz

Umweltauswirkungen

Zusätzliche Umweltauswirkungen? Ja Nein

Die neue Baustelleneinrichtungs- bzw. Lagerfläche kommt auf einer Rasenfläche auf dem Gelände der bestehenden Kläranlage zu liegen. Es handelt sich um eine temporäre Inanspruchnahme während der Bauzeit. Eventuell erforderliche Befestigungen der Fläche werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder rückgebaut und die Fläche wird anschließend wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Die temporäre Mehrinanspruchnahme von ca. 500 m² wird im Zuge der Nachbilanzierung entsprechend berücksichtigt – es ist davon auszugehen, dass sich daraus kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergeben wird.

Belange Dritter

Belange Dritter betroffen? Ja Nein

Grundstückseigentümer der Flurnummer 249/14 (Gemarkung Metten), der von einer zusätzlichen vorübergehenden Inanspruchnahme betroffen ist. Die Vereinbarung ist in der Anlage 8 beigefügt.

Belange Betrieb WSA/WWA

Belange WSA/WWA betroffen? Ja Nein

Bewertung der Wesentlichkeit der Planänderung

Kat. 1 Kat. 2 Kat. 3

Zustimmung Betroffener eingeholt?

Ja

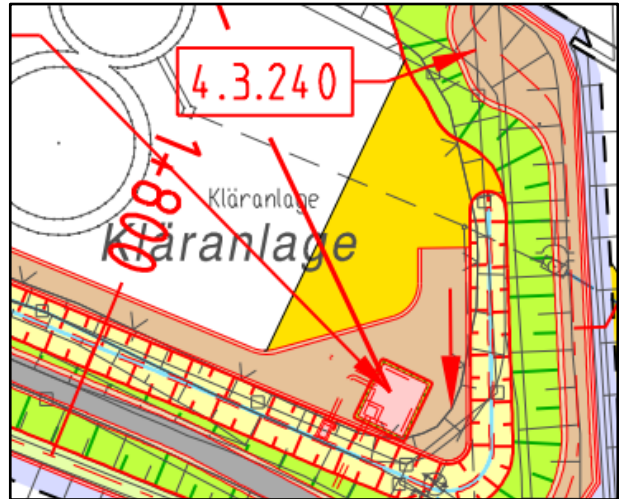
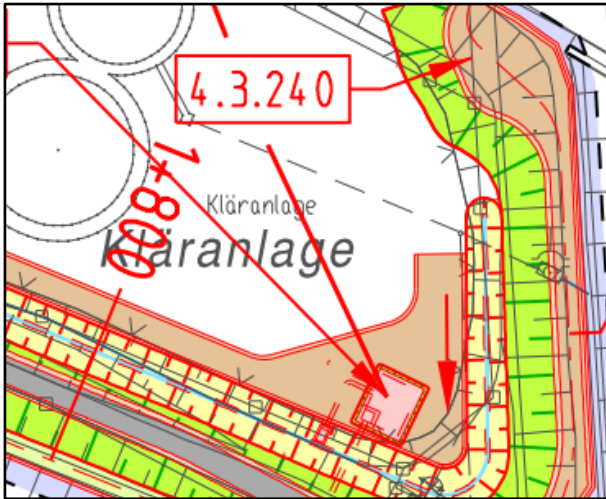
Nein

nicht erforderlich

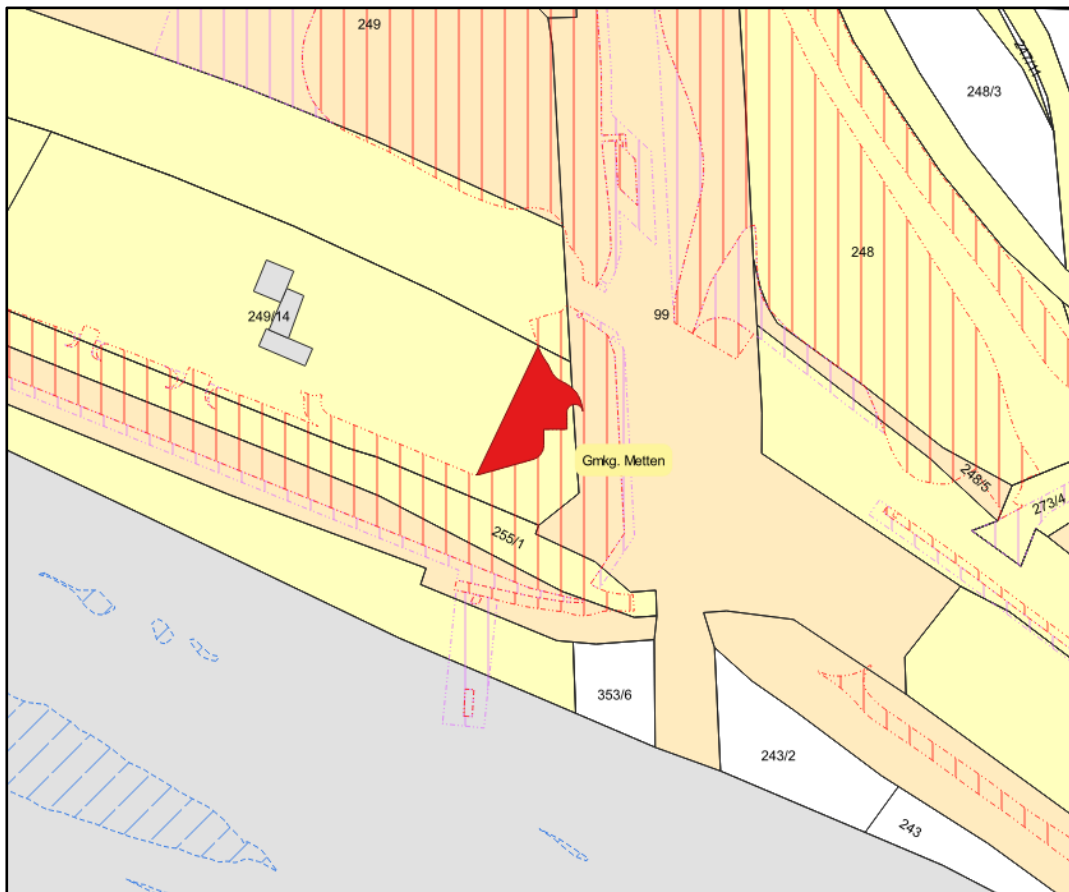
Siehe Anlage 8.

Bisherige Planung PV (siehe Beilage 028a)

Vorgesehene Umplanung: (gelbe Flächen markieren zusätzlichen Bedarf)

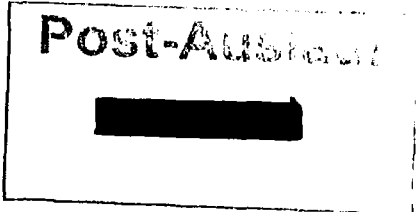


**Auszug aus den Grunderwerbsunterlagen, Grunderwerbsstand 01.12.2016
(Ausschnitt aus Beilage 220a, um zusätzliche Eintragungen ergänzt)**



11. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Markt Metten Flurstücke 235/3, 242, 240/26, 255/1, 273/4, 439/4
- Anlage 2 Reiß, Konrad u. Thea, Flurstück 348/8 Gemarkung Metten
- Anlage 3 Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung, 241/3, 249/6 Gemarkung Metten; Flurstück 282/3 Gemarkung Metten
- Anlage 4 Engelen, Barbara. Flurstück 246 Gemarkung Metten
- Anlage 5 Benediktinerstift Metten, Flurstück 249/7 Gemarkung Metten
- Anlage 6 Moser, Mario, Flurstück 353/6 Gemarkung Metten
- Anlage 7 Benediktinerstift Metten, Flurstück 249 Gemarkung Metten
- Anlage 8 Zweckverband Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg, Flurstück 294/14 Gemarkung Metten



**Hochwasserschutz Straubing-Vilshofen
HWS Maßnahme Offenberg-Metten
Inanspruchnahmevereinbarung in der Gemarkung Metten
Maßnahme Nr. 130 1 2301 / Sachkonto 607 071**

Vereinbarung

zwischen

Dok. Nr.: 173884	
Bearb.: ZR	ZP1/Gb
Info:	

der Bundesrepublik Deutschland und dem
Freistaat Bayern

beide vertreten durch die

WIGES

Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH
Blutenburgstraße 20
80636 München

- nachfolgend "Baulastträger" genannt-

und

Markt Metten

Krankenhausstraße 22

94526 Metten

- nachfolgend "Grundeigentümer" genannt -

Vorbemerkung

Die Grundeigentümer wurden durch den Beauftragten des Baulastträgers über die geplanten Baumaßnahmen für die Hochwasserschutz (HWS),

Maßnahme Polder Offenberg-Metten

eingehend in Kenntnis gesetzt.

Für diese Maßnahme ist unter Aktenzeichen: **3600P-143.3-Do/89** am **20.12.2019** bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg – der Planfeststellungsbeschluss erteilt worden.

I.

Bauerlaubnis

Unbeschadet aller Rechte und Ansprüche erlaubt der Grundeigentümer dem Baulastträger unwiderruflich, mit dem Bau für die HWS Maßnahme Offenberg-Metten auf dessen Grundstücken zu beginnen.

Die von dieser Erlaubnis betroffenen Grundstücke, sowie die Art und Dauer der Inanspruchnahme ergibt sich aus den Tabellen in Abschnitt II. 1.) a) und Abschnitt II. 2.) a).

Der Baulastträger - oder von ihm beauftragte Dritte – dürfen diese Grundstücksflächen allein und ausschließlich in Besitz nehmen und nutzen.

Der Grundeigentümer hat alles zu unterlassen, was die Baumaßnahme behindert oder beeinträchtigt.

Der Beginn der Baumaßnahmen wird dem Grundeigentümer einen Monat zuvor angekündigt.

II. Flächenbeanspruchung

1.) Vorübergehend beanspruchte Flächen

a) Verzeichnis

Die im Rahmen der Bauerlaubnis vorübergehend beanspruchten Flächen ergeben sich aus nachstehender Tabelle, die auch Art und Dauer der Inanspruchnahme ausweist.

Grundstück des Eigentümers				Beanspruchung durch den Baulastträger			Pachtverhältnisse	
Gemarkung	Flurstück Nr.	Derzeitige Nutzung	Fläche in ha	Fläche in ha	Nutzungsart	Dauer	verpachtet an (bis)	pachtfrei ab
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	

Vorübergehend beanspruchte Flächen sind im beigegeführten Lageplan rot und grün dargestellt (Anlage 1).

Sollte die Inanspruchnahme in der vorgesehenen Dauer nicht abgeschlossen sein, so verlängert sich diese auf Antrag des Baulastträgers jeweils um ein Jahr.

Die beanspruchten Flurstücke werden nach der Bauausführung auf Kosten des Baulastträgers wieder ordnungsgemäß rekultiviert.

b) Eigengenutzte Flächen

Für die Inanspruchnahme und Beeinträchtigungen der Grundstücke vom [REDACTED] [REDACTED] erhält der Grundeigentümer eine jährliche Entschädigung in Höhe von [REDACTED] €/m², bei insgesamt [REDACTED] m³ = [REDACTED]. Bei einer Beanspruchung von insgesamt [REDACTED] beträgt die Gesamtentschädigung somit

EURO [REDACTED].

Für den Fall, dass sich die Inanspruchnahme von Flächen verlängert, wird eine weitere zeitanteilige Entschädigung geleistet.

c) vorübergehend beanspruchte Wegegrundstücke

Für die vorübergehend beanspruchten Wegegrundstücke u.a. öffentlichen Grundstücksflächen (siehe Aufstellung, Anlage 2, im Lageplan braun dargestellt) wird mit dem Grundeigentümer eine Sondernutzungsvereinbarung abgeschlossen.

2.) Dauerhaft beanspruchte Flächen

a) Verzeichnis

Die im Rahmen der Bauerlaubnis dauerhaft beanspruchten Flächen ergeben sich vorbehaltlich des Vermessungsergebnisses aus der beigefügten Aufstellung mit Lageplänen (Anlage 3).

Lr = 2,051 5.6 2011 11 11 2011

b) Vereinbarungen zum Grunderwerb

Hochwasserschutzbauwerke bzw. Flächen, welche im Rahmen der HWS-Maßnahme „Offenberg-Metten“ umgestaltet werden, sind in das Eigentum des Freistaats Bayern zu überführen. Dazu schließen der Baulastträger und der Grundeigentümer nach

Abschluss der Baumaßnahme und Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses einen entsprechenden Kaufvertrag.

Der Kaufvertrag ist vor einem Notar zu beurkunden. Die Kosten des Grunderwerbs übernimmt der Baulastträger. Der Kaufpreis in Höhe von vorläufig insgesamt [REDACTED] € ist drei Wochen nach Eintragung der Auflassungsvormerkung zugunsten des Freistaates Bayern und nach Mitteilung des Notariats zur Zahlung fällig.

c.) Ersatzlandoption

Im Zuge der Grundstücksabwicklung nach Punkt 2 b.) kann der Markt Metten vom Baulastträger die nicht baulich benötigte Teilfläche aus Flst.Nr. [REDACTED] zu ca. [REDACTED] ha für einem Kaufpreis von [REDACTED] €/m², somit insgesamt [REDACTED] € erwerben.

Die Tauschaufgabe des Marktes Metten würde somit vorläufig [REDACTED] € betragen.

III.

Gemeinsame Regelungen

1.) Fälligkeit und Bankverbindung

Die Zahlung vorgenannten Entschädigungsbetrags wird drei Wochen nach beidseitiger Unterzeichnung der Vereinbarung durch alle Beteiligten fällig. Zahlungen an den Grundeigentümer erfolgen auf Konto:

IBAN DE [REDACTED] bei der

Bank [REDACTED]

2.) Informationen über das Grundstück

Der Grundeigentümer bzw. Pächter gibt ihm bekannte Informationen über evtl. im Boden verborgene Gefahren (z.B. Kampfmittel) oder Einrichtungen (z.B. Leitungen) an den Baulastträger weiter.

3.) Weitergabeverpflichtung

Der Grundeigentümer bzw. der Pächter, soweit Letzterer Partei dieses Vertrages ist, verpflichtet sich je, die in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem etwaigen Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung schriftlich aufzuerlegen und

eine Abschrift dem Baulastträger sofort und unaufgefordert zuzuleiten. Jede Übertragung des Eigentums bzw. jeden Besitzwechsel, an dem sie beteiligt sind, zeigen sie dem Baulastträger unverzüglich schriftlich an. - Unberührt bleiben Regelungen im Pachtverhältnis zwischen Grundeigentümer und Pächter, die Unterverpachtung und Pflugtausch etc. ausschließen.

4.) Gesamtentschädigung

Mit der Auszahlung der vorstehend bezifferten Entschädigungen für den Grundeigentümer sind dessen sämtliche Forderungen, die auf die Grundstücksinanspruchnahme zurückzuführen sind, gegenüber dem Baulastträger und dessen Beauftragten im Sinne einer Gesamtentschädigung abgefunden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Rekultivierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, sowie Schadenersatzansprüche, die auf eine unsachgemäße Bauausführung oder durch die Baumaßnahme ausgelöst werden. Sie sind gemäß den gesetzlichen Regelungen durch den Baulastträger oder die ausführende Firma zu ersetzen.

IV.

Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Änderung der Schriftform. Die Vereinbarung besteht aus diesem Vereinbarungstext und den Anlagen 1 - 2. Von dieser Vereinbarung erhalten beide Teile eine Ausfertigung. Sonstige Nebenabreden wurden nicht getroffen und werden mit Unterzeichnung des Vertrages überdies hinfällig.

V.

Hinweise zur Datenverarbeitung durch den Baulastträger

Der Baulastträger ist Verantwortlicher iSd DSGVO. Zum Zweck der Anbahnung und Durchführung der vorstehenden Vereinbarung mit der die Bauerlaubnis erteilt werden soll und ggf. Fragen der damit im Zusammenhang stehenden Gestaltung von evtl. Pachtverhältnissen sowie ggf. angestrebten Kauf- und Tauschverträgen erheben wir die in der vorstehenden Vereinbarung enthaltenen Daten insbesondere Grundeigentümer (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, bzw. dessen Vertreter oder ggf. Betreuers) die grundbuchliche Belastung des Grundstücks, Nutzungsart des Grundstücks, Daten über ggf. bestehende Pachtverträge sowie Ausgleichszahlungen und Beihilfen nach Höhe, Grund, Wertausgleich, Übertragung (inkl. Beteiligte).

Die Datenverarbeitung ist für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus der vorstehenden Vereinbarung erforderlich. Die personenbezogenen Daten des Grundeigentümers und des jeweiligen Pächters werden regelmäßig bis zum Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB) gespeichert und mit Ablauf der Frist gelöscht. Sofern wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben, sind diese Fristen maßgeblich.

Bevor Daten an Dritte weitergegeben werden, wird ihr Einverständnis eingeholt.

Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung zu widerrufen, Auskunft über die von uns verarbeiteten Daten, die Berichtigung Ihrer gespeicherten Datensätze sowie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Außerdem steht Ihnen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, einer Mitteilung im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Auch können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO beschweren.

Hiermit bestätige ich, die vorstehenden "Hinweise zur Datenverarbeitung durch den Baulastträger" zur Kenntnis und diese mit einer Ausfertigung dieses Vertrags ausgehändigt bekommen zu haben. Den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Herrn ~~Wolfgang Friedel~~, *Robert Schä* erreichen Sie unter unserer Anschrift mit dem Zusatz „z. Hd. Herrn ~~Wolfgang Friedel~~“, sowie per E-Mail: datenschutz@rmd-wasserstrassen.de. *Robert Schäfer*

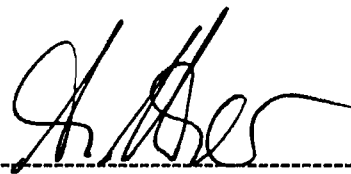
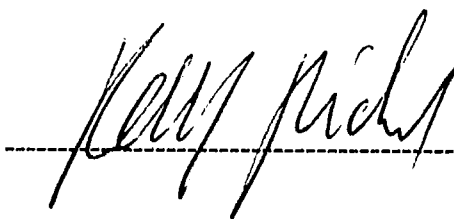
Für den Baulastträger:

Für den Grundeigentümer:

München, 29. SEP. 2020

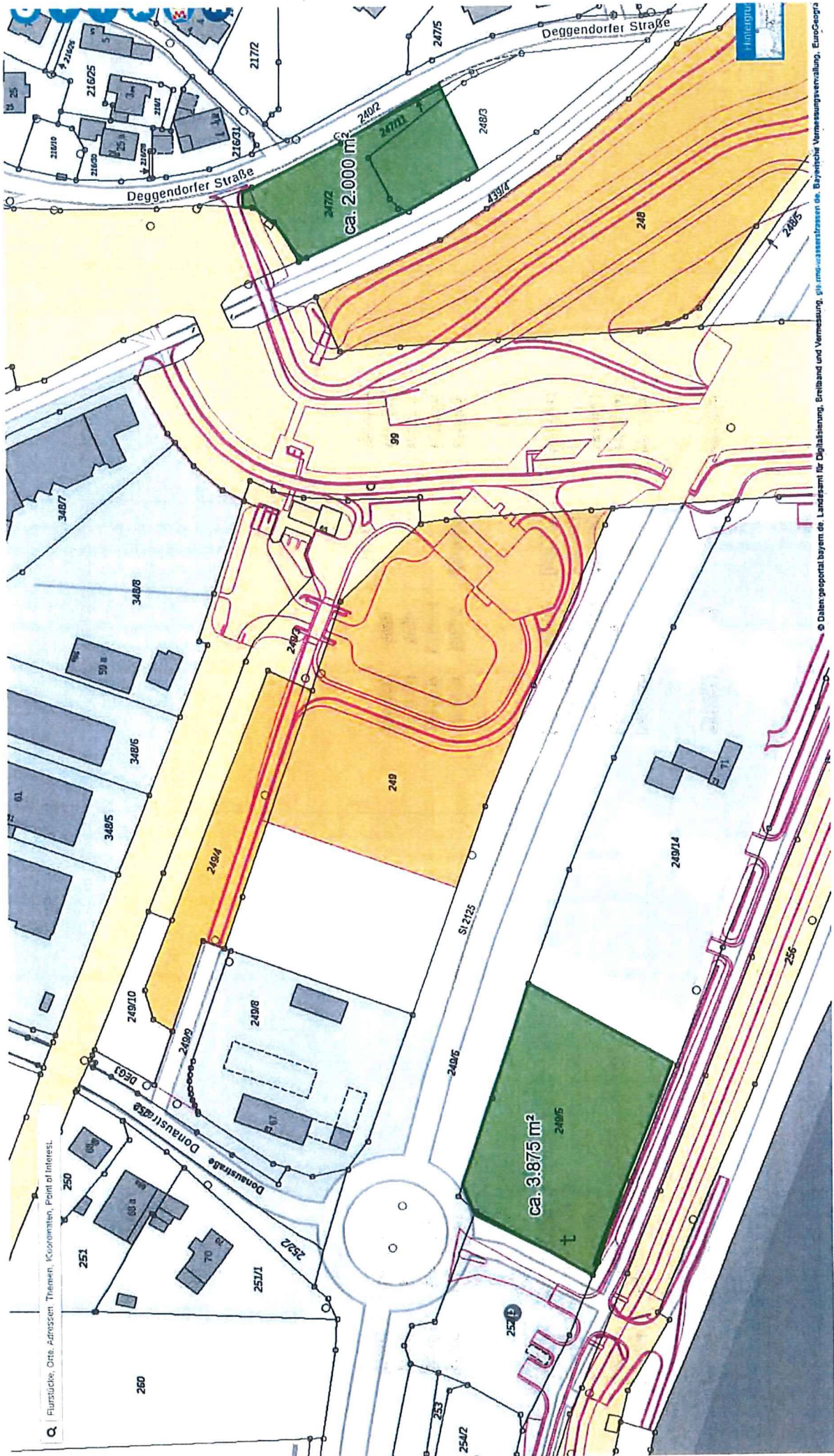
Metten, 19 AUG. 2020

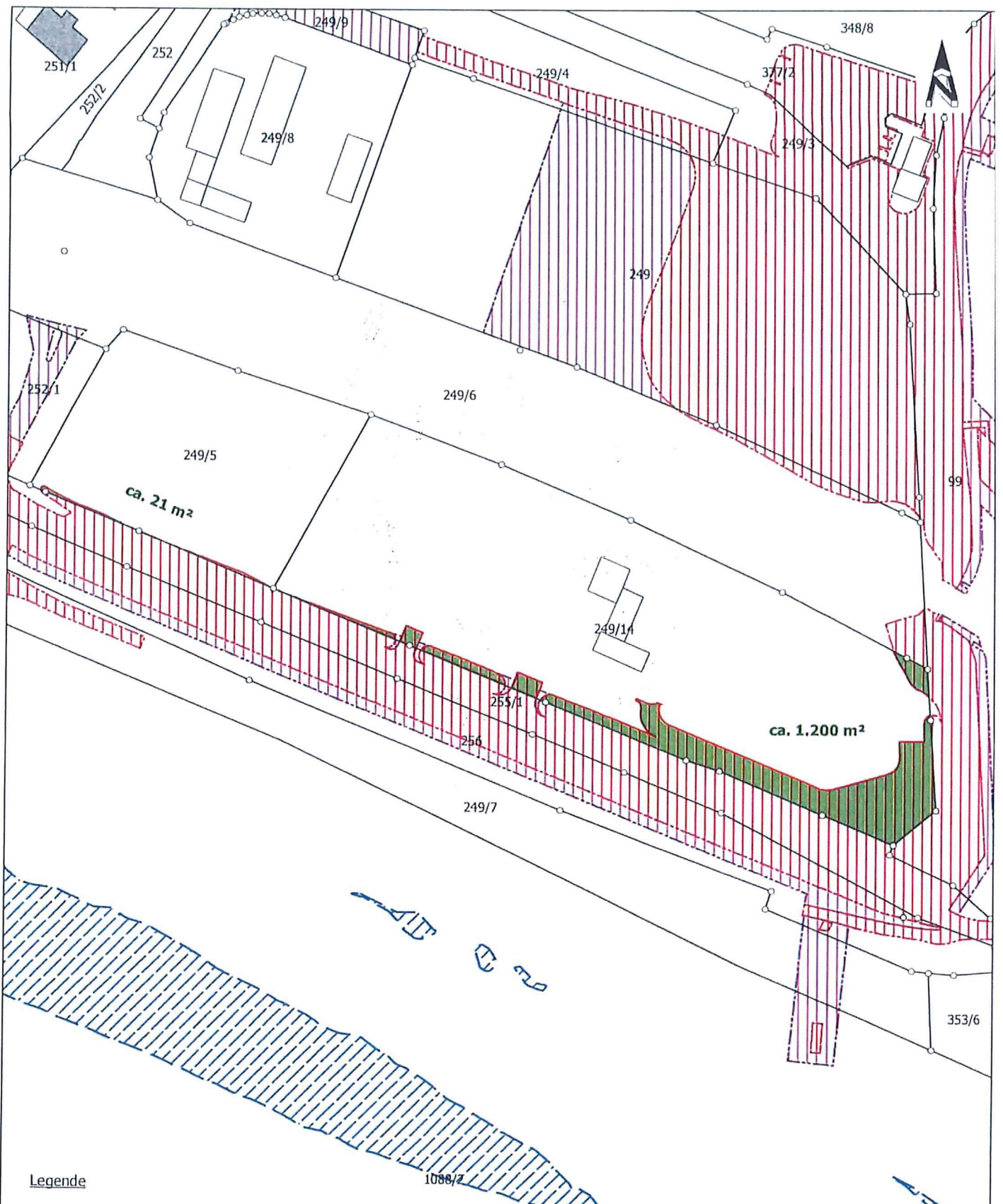
Markt Metten



Andreas Moser
Erster Bürgermeister

Anlage 1











Legende

Planfeststellung Straubing-Vilshofen

Hochwasserschutz

-  Erwerb
-  Dauerhafte Inanspruchnahme
-  Vorübergehende Inanspruchnahme

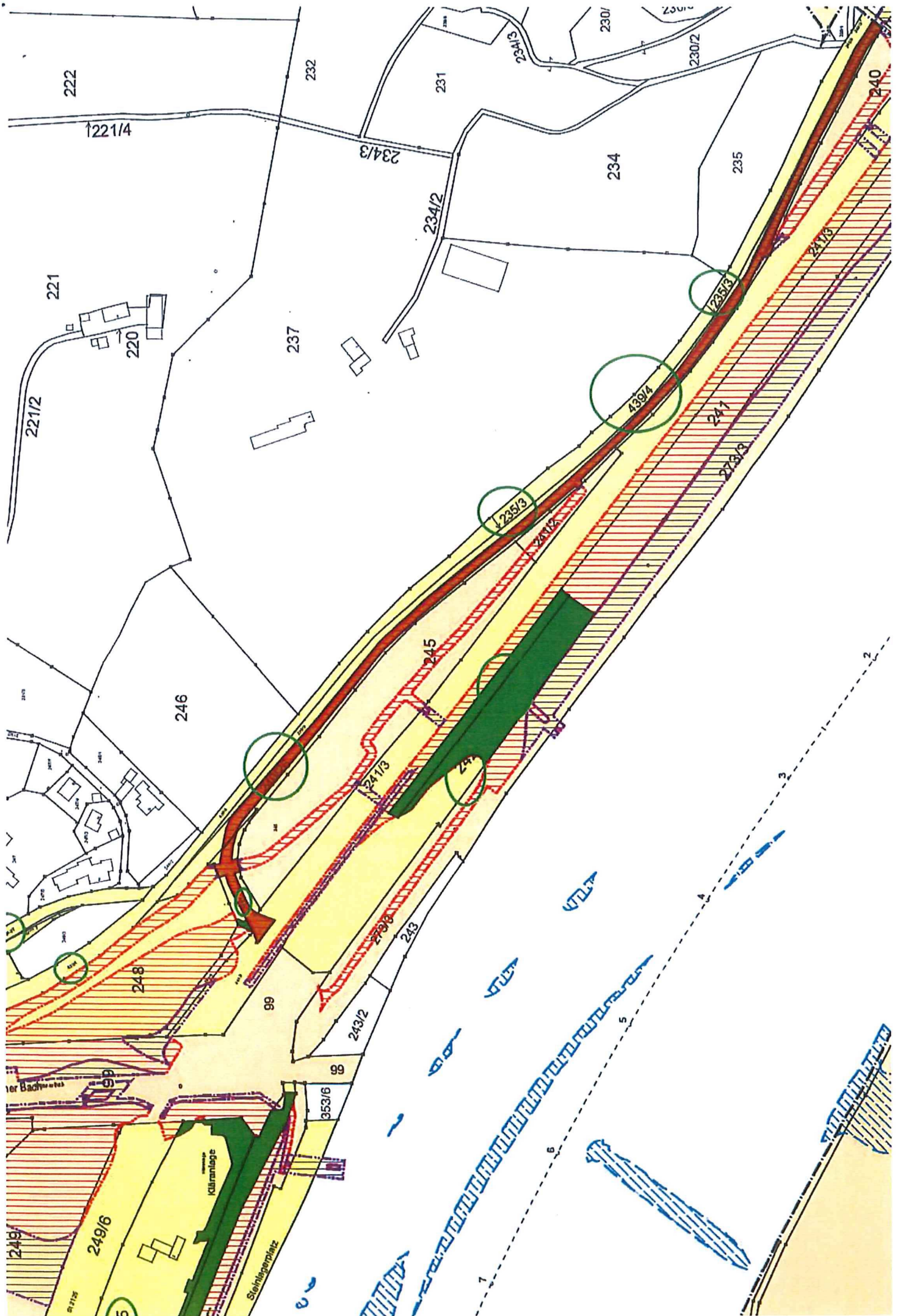
Wasserstraße

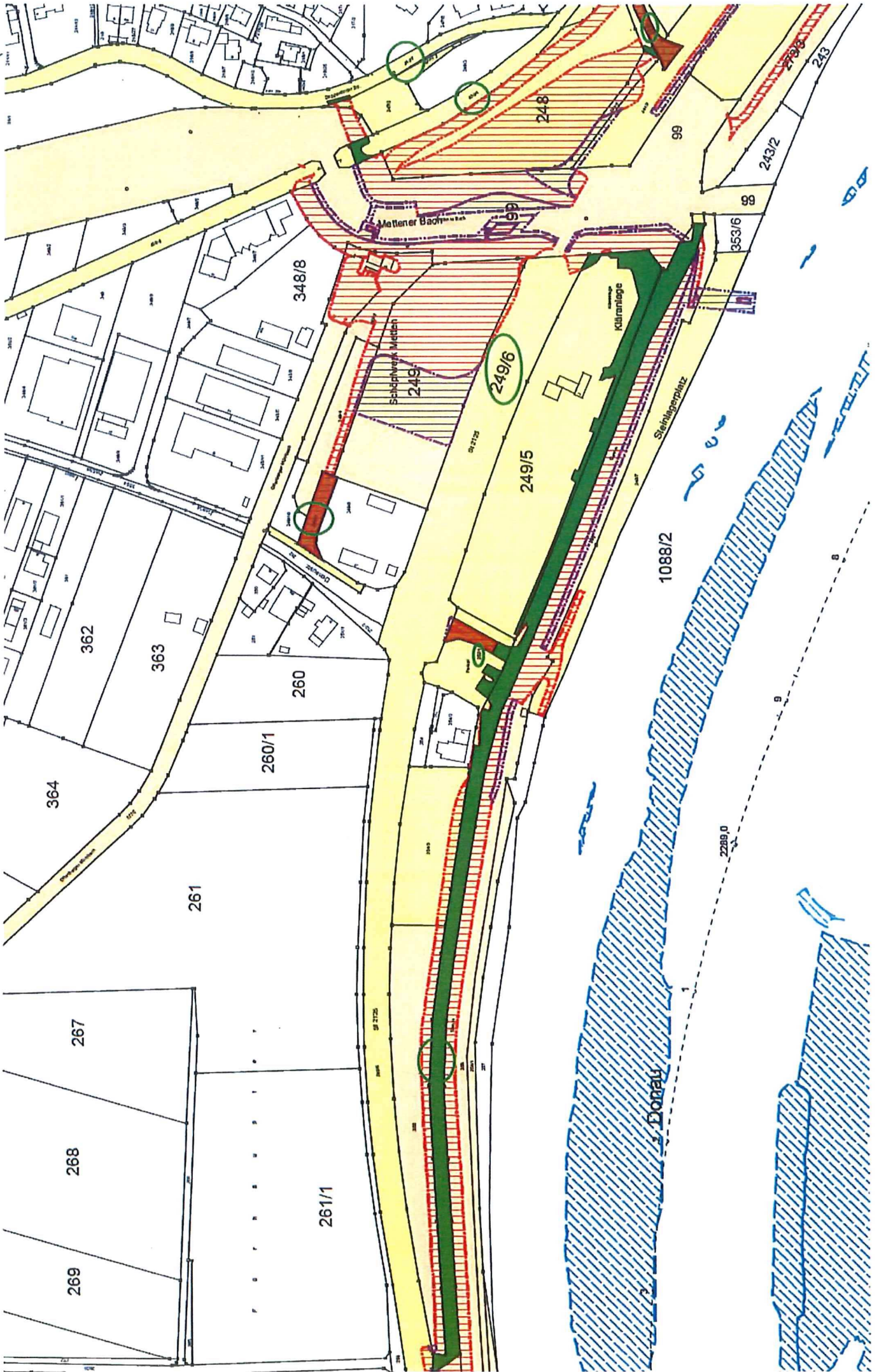
-  Erwerb
-  Dauerhafte Inanspruchnahme
-  Vorübergehende Inanspruchnahme

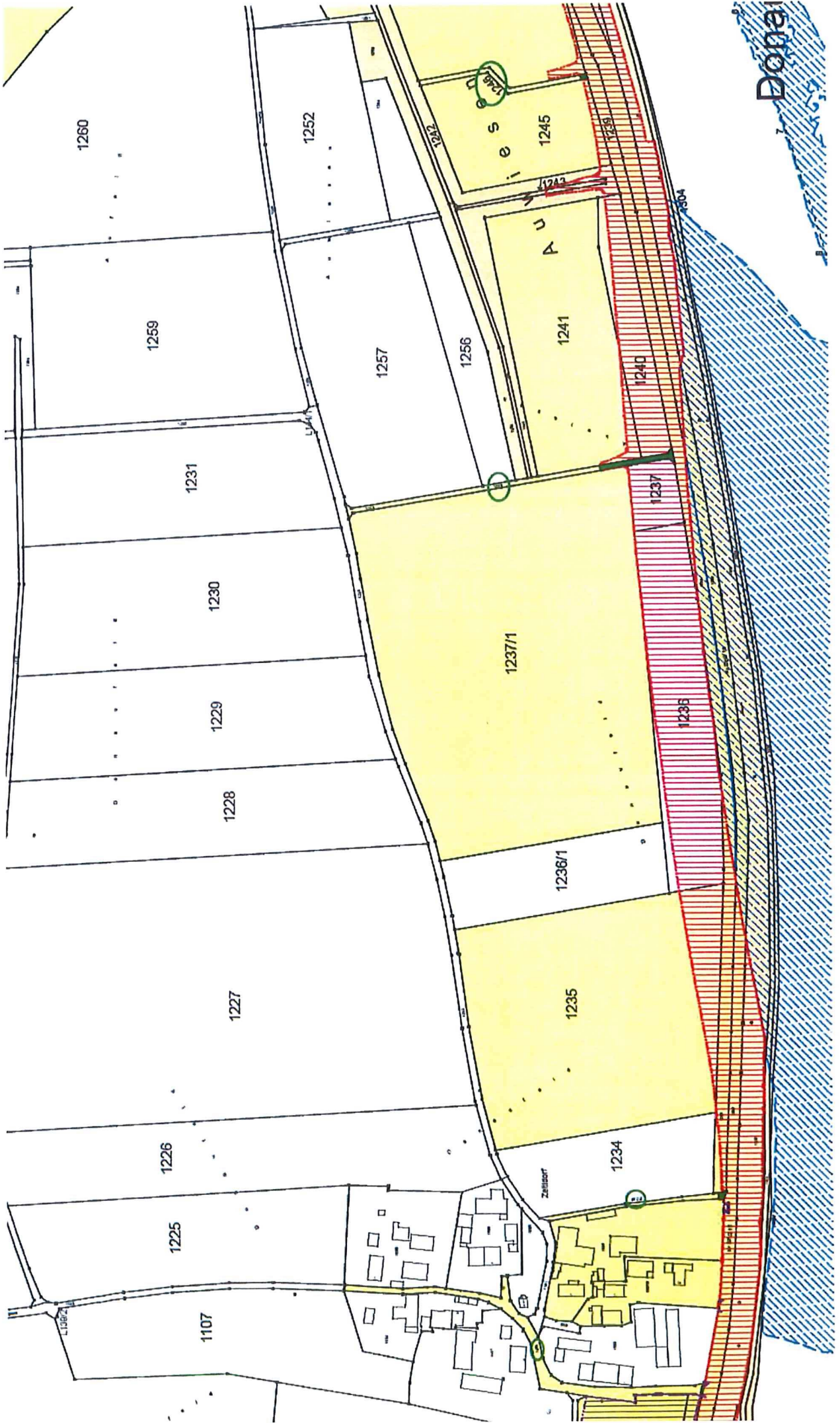
Grunderwerbsvorgang

-  Erwerb Freistaat Bayern (HWS)
- 

Bundeswasserstraße Donau	
Ausbau Straubing - Vilshofen	
Planbeilage	
Vorgang Markt Metten / Zweckverband	
Gemarkung	Maßstab
Metten	1:1.500







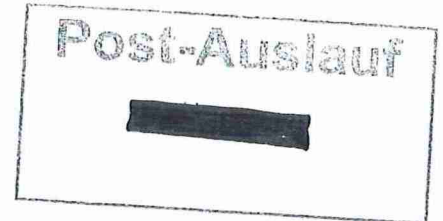
Q Flurstücke, Orte, Adressen, Themen, Koordinaten, Point of Interest...



**Hochwasserschutz Straubing-Vilshofen
HWS Maßnahme Offenberg-Metten
Inanspruchnahmevereinbarung in der Gemarkung Metten
Maßnahme Nr. 130 1 2301 / Sachkonto 607 071**

Vereinbarung

zwischen



der Bundesrepublik Deutschland und dem
Freistaat Bayern

beide vertreten durch die

WIGES

Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH
Blutenburgstraße 20
80636 München

- nachfolgend "Baulastträger" genannt-

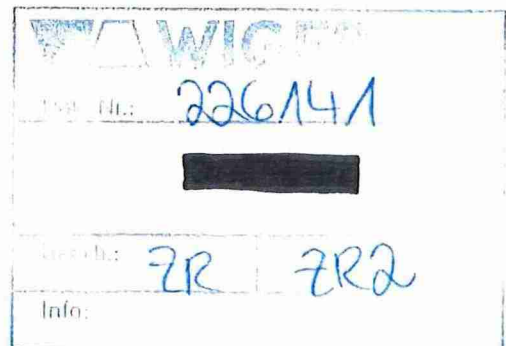
und

Markt Metten

Krankenhausstraße 22

94526 Metten

- nachfolgend "Grundeigentümer" genannt -



Vorbemerkung

Die Grundeigentümer wurden durch den Beauftragten des Baulastträgers über die geplanten Baumaßnahmen für die Hochwasserschutz (HWS),

Maßnahme Polder Offenberg-Metten

eingehend in Kenntnis gesetzt.

Für diese Maßnahme ist unter Aktenzeichen: **3600P-143.3-Do/89** am **20.12.2019** bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg – der Planfeststellungsbeschluss erteilt worden.

I.

Bauerlaubnis

Unbeschadet aller Rechte und Ansprüche erlaubt der Grundeigentümer dem Baulastträger unwiderruflich, mit dem Bau für die HWS Maßnahme Offenberg-Metten auf dessen Grundstücken zu beginnen.

II.

Flächenbeanspruchung

1.) Vorübergehend beanspruchte Flächen

a) Verzeichnis

Die im Rahmen der Bauerlaubnis vorübergehend beanspruchte Fläche ergibt sich aus nachstehender Tabelle, die auch Art und Dauer der Inanspruchnahme ausweist.

Grundstück des Eigentümers				Beanspruchung durch den Baulastträger			Pachtverhältnisse	
Gemarkung	Flurstück Nr.	Derzeitige Nutzung	Fläche in ha	Fläche in ha	Nutzungsart	Dauer	verpachtet an (bis)	pachtfrei ab
Metten	242	Grünland	0,8980	0,1000	Grünland	vom 01.09. 2021 bis 31.12. 2022	pachtfrei	

Vorübergehend beanspruchte Flächen sind im beigefügten Lageplan gelb dargestellt (Anlage 1).

Sollte die Inanspruchnahme in der vorgesehenen Dauer nicht abgeschlossen sein, so verlängert sich diese auf Antrag des Baulastträgers jeweils um ein Jahr.

Die beanspruchten Flurstücke werden nach der Bauausführung auf Kosten des Baulastträgers wieder ordnungsgemäß rekultiviert.

b) Eigengenutzte Flächen

Für die Inanspruchnahme und Beeinträchtigungen des Grundstückes vom 01.09.2021 bis 31.12.2022 erhält der Grundeigentümer eine jährliche Entschädigung in Höhe von ██████ €/m², bei insgesamt 1.000 m³ = ██████ €. Bei einer Beanspruchung von insgesamt 1 1/3 Jahren beträgt die Gesamtentschädigung somit

EURO ██████

Für den Fall, dass sich die Inanspruchnahme von Flächen verlängert, wird eine weitere zeitanteilige Entschädigung geleistet.

c) vorübergehend beanspruchte Wegegrundstücke

Für die vorübergehend beanspruchten Wegegrundstücke u.a. öffentlichen Grundstücksflächen (siehe Aufstellung, Anlage 2, im Lageplan braun dargestellt) wird mit dem Grundeigentümer eine Sondernutzungsvereinbarung abgeschlossen.

III.

Gemeinsame Regelungen

1.) Fälligkeit und Bankverbindung

Die Zahlung vorgenannten Entschädigungsbetrags wird drei Wochen nach beidseitiger Unterzeichnung der Vereinbarung durch alle Beteiligten fällig. Zahlungen an den Grundeigentümer erfolgen auf Konto:

IBAN DE [REDACTED] bei der
Bank [REDACTED]

2.) Informationen über das Grundstück

Der Grundeigentümer bzw. Pächter gibt ihm bekannte Informationen über evtl. im Boden verborgene Gefahren (z.B. Kampfmittel) oder Einrichtungen (z.B. Leitungen) an den Baulastträger weiter.

3.) Weitergabeverpflichtung

Der Grundeigentümer bzw. der Pächter, soweit Letzterer Partei dieses Vertrages ist, verpflichtet sich je, die in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem etwaigen Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung schriftlich aufzuerlegen und eine Abschrift dem Baulastträger sofort und unaufgefordert zuzuleiten. Jede Übertragung des Eigentums bzw. jeden Besitzwechsel, an dem sie beteiligt sind, zeigen sie dem Baulastträger unverzüglich schriftlich an.

4.) Gesamtentschädigung

Mit der Auszahlung der vorstehend bezifferten Entschädigungen für den Grundeigentümer sind dessen sämtliche Forderungen, die auf die Grundstücksinanspruchnahme zurückzuführen sind, gegenüber dem Baulastträger und dessen Beauftragten im Sinne einer Gesamtentschädigung abgefunden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Rekultivierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, sowie Schadenersatzansprüche, die auf eine unsachgemäße Bauausführung oder durch die Baumaßnahme ausgelöst werden. Sie sind gemäß den gesetzlichen Regelungen durch den Baulastträger oder die ausführende Firma zu ersetzen.

IV.

Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Änderung der Schriftform. Die Vereinbarung besteht aus diesem Vereinbarungstext und den Anlagen 1 - 2. Von dieser Vereinbarung erhalten beide Teile eine Ausfertigung. Sonstige Nebenabreden wurden nicht getroffen und werden mit Unterzeichnung des Vertrages überdies hinfällig.

V.

Hinweise zur Datenverarbeitung durch den Baulastträger

Der Baulastträger ist Verantwortlicher iSd DSGVO. Zum Zweck der Anbahnung und Durchführung der vorstehenden Vereinbarung mit der die Bauerlaubnis erteilt werden soll und ggf. Fragen der damit im Zusammenhang stehenden Gestaltung von evtl. Pachtverhältnissen sowie ggf. angestrebten Kauf- und Tauschverträgen erheben wir die in der vorstehenden Vereinbarung enthaltenen Daten insbesondere Grundeigentümer (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, bzw. dessen Vertreter oder ggf. Betreuer) die grundbuchliche Belastung des Grundstücks, Nutzungsart des Grundstücks, Daten über ggf. bestehende Pachtverträge sowie Ausgleichszahlungen und Beihilfen nach Höhe, Grund, Wertausgleich, Übertragung (inkl. Beteiligte).

Die Datenverarbeitung ist für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus der vorstehenden Vereinbarung erforderlich. Die personenbezogenen Daten des Grundeigentümers und des jeweiligen Pächters werden regelmäßig bis zum Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB) gespeichert und mit Ablauf der Frist gelöscht. Sofern wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben, sind diese Fristen maßgeblich.

Bevor Daten an Dritte weitergegeben werden, wird ihr Einverständnis eingeholt.

Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung zu widerrufen, Auskunft über die von uns verarbeiteten Daten, die Berichtigung Ihrer gespeicherten Datensätze sowie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Außerdem steht Ihnen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, einer Mitteilung im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Auch können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO beschweren.

Hiermit bestätige ich, die vorstehenden "Hinweise zur Datenverarbeitung durch den Baulastträger" zur Kenntnis und diese mit einer Ausfertigung dieses Vertrags ausgehändigt bekommen zu haben. Den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Herrn Wolfgang Friedel, erreichen Sie unter unserer Anschrift mit dem Zusatz „z. Hd. Herrn Wolfgang Friedel“, sowie per E-Mail: datenschutz@rmd-wasserstrassen.de.

Für den Baulastträger:

Für den Grundeigentümer:

München, 25. AUG. 2021

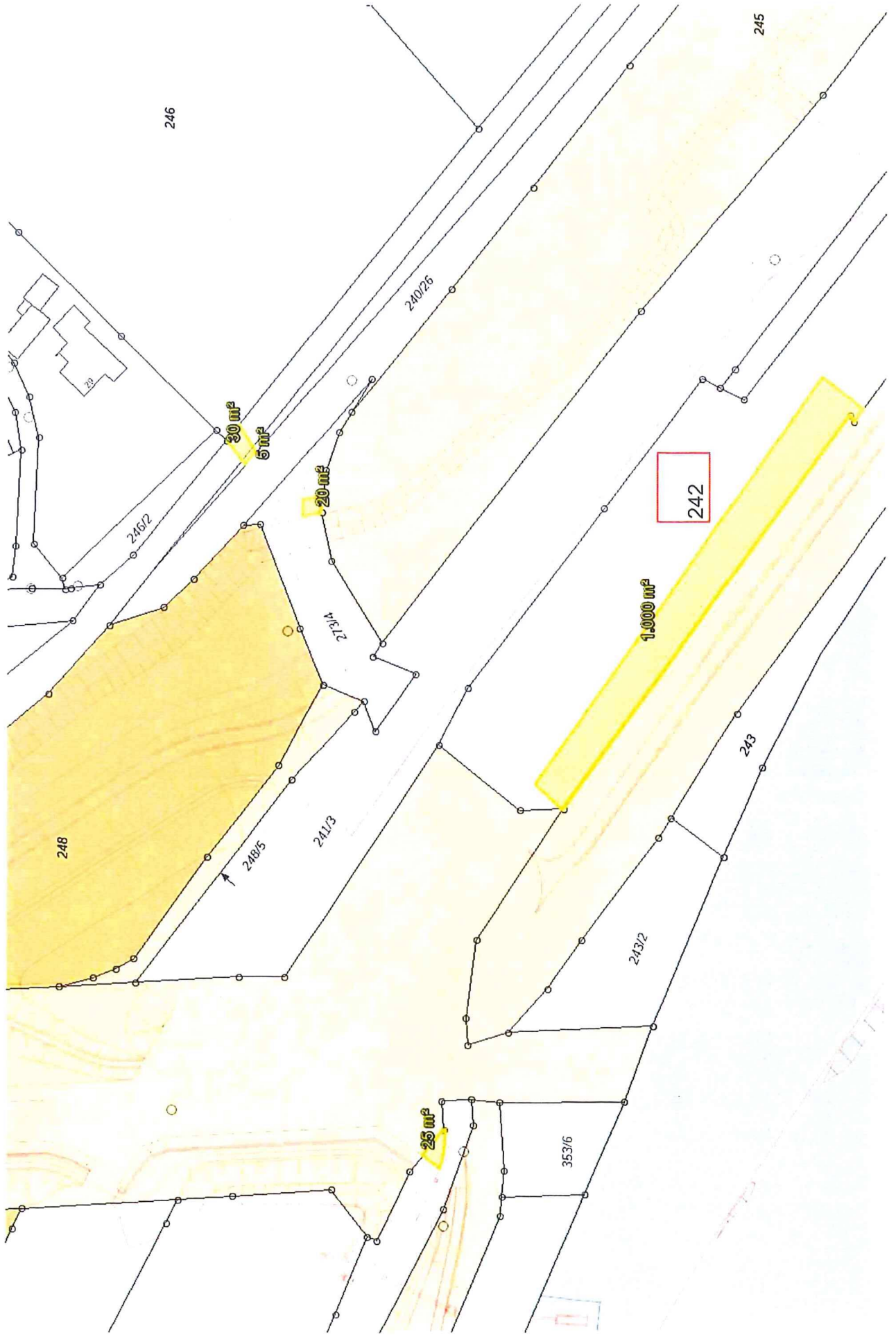
Metten, 10.08.2021

i. V. v. J. Hill

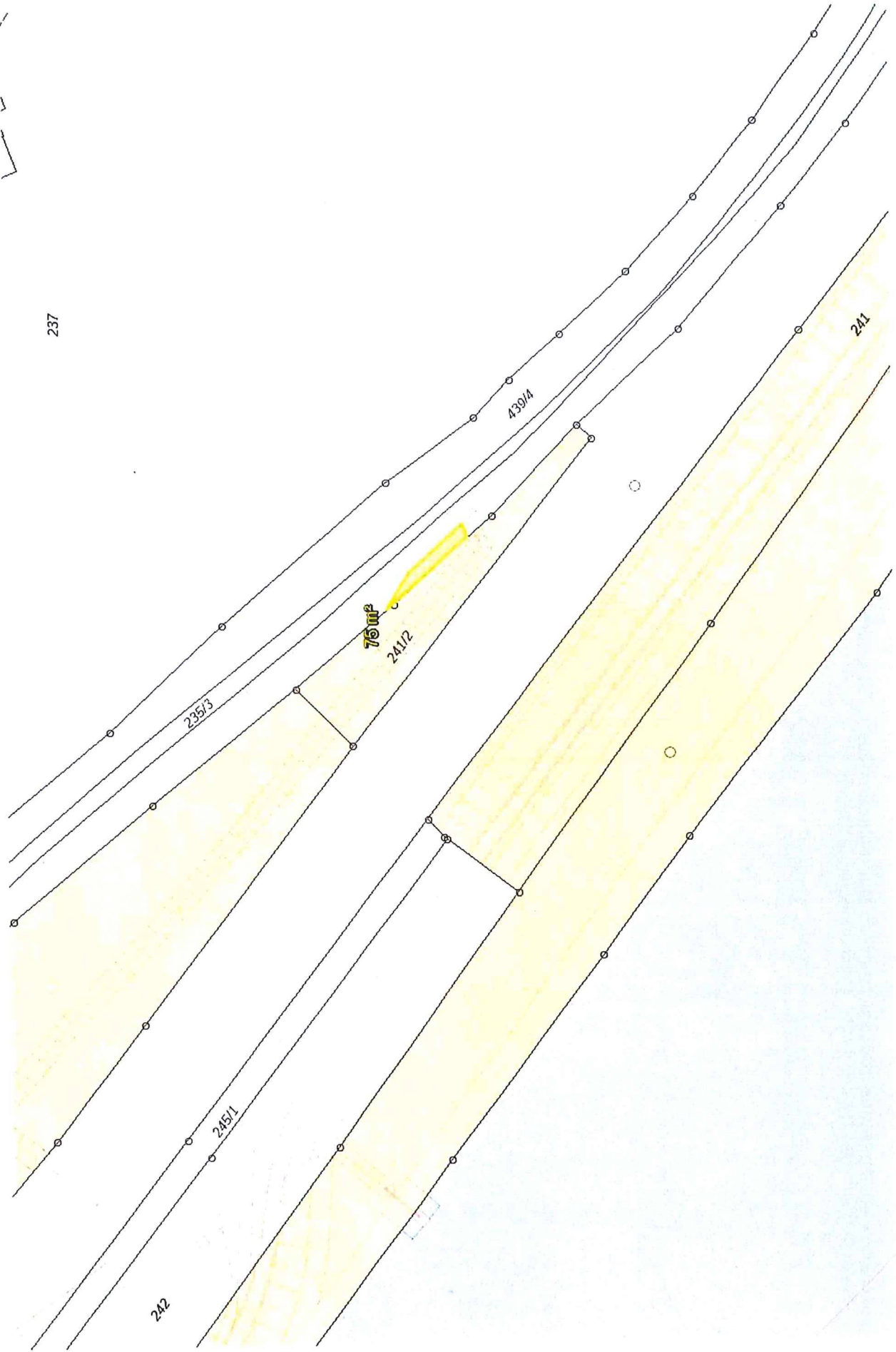
J. Z

Zweiter Bürgermeister

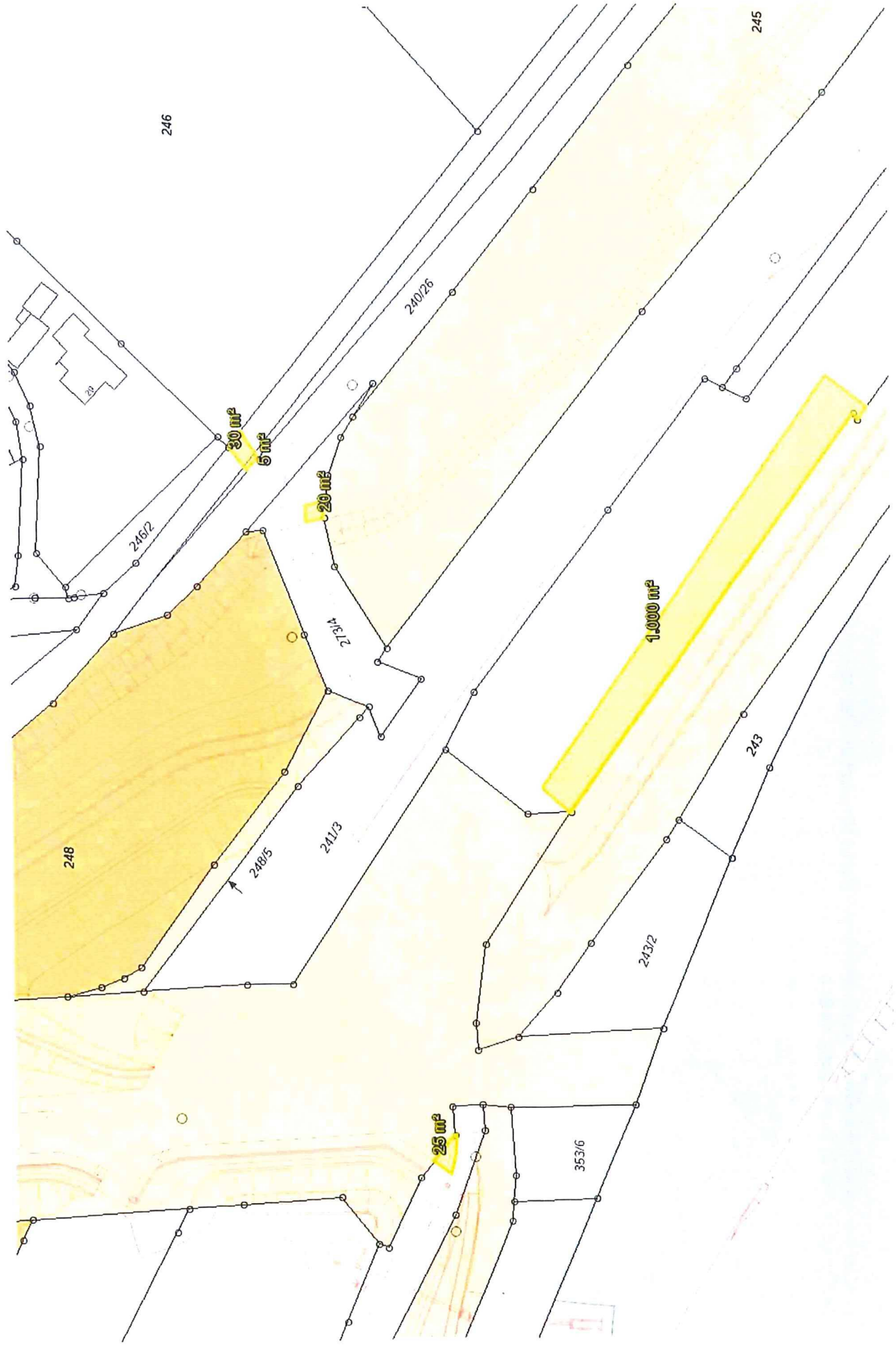
Zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahmen Markt Metten (Quelle: Bayernatlas)
Flurnummer 235/3, 242, 255/1, 273/4, 439/4 Gemarkung Metten



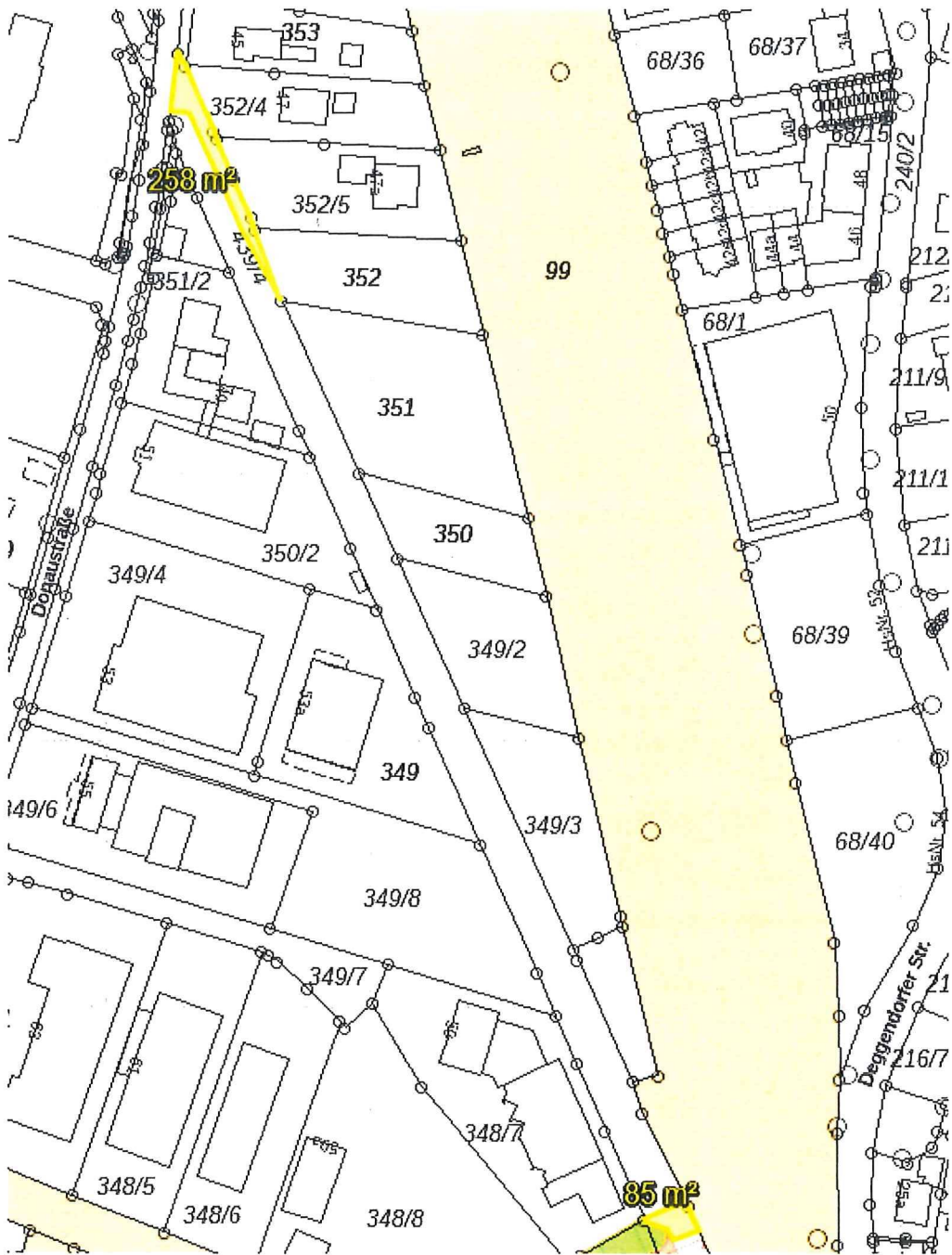
Zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahmen Markt Metten (Quelle: Bayernatlas)
Flurnummer 240/26 Gemarkung Metten



Zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahmen Markt Metten (Quelle: Bayernatlas)
Flurnummer 235/3, 242, 255/1, 273/4, 439/4 Gemarkung Metten

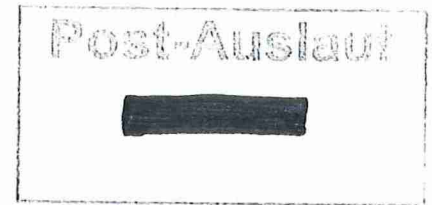


Zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme **Markt Metten** (Quelle: Bayernatlas)
Flurnummer 439/4 Gemarkung Metten



Vereinbarung

Name der Maßnahme Donauausbau Straubing - Vilshofen
Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf
Hochwasserschutz Polder Offenberg/Metten
Inanspruchnahmevereinbarung in der Gemarkung Metten



Maßnahme Nr. 130 1 2301 / Sachkonto: 607-071

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland und dem
 Freistaat Bayern

beide vertreten durch die

WIGES

Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH
 Blütenburgstraße 20
 80636 München

- nachfolgend "Baulastträger" genannt-

und

Reiß Konrad und Thea
 Donaustraße 59
 94526 Metten

- nachfolgend "Grundeigentümer" genannt –



Vorbemerkung

Die Grundeigentümer wurden durch den Beauftragten des Baulastträgers über die geplanten Baumaßnahmen für die Hochwasserschutz (HWS),

Maßnahme Polder Offenberg-Metten

eingehend in Kenntnis gesetzt.

Für diese Maßnahme ist unter Aktenzeichen: **3600P-143.3-Do/89** am **20.12.2019** bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg – der Planfeststellungsbeschluss erteilt worden.

I.

Bauerlaubnis

Unbeschadet aller Rechte und Ansprüche erlauben die Grundeigentümer dem Baulastträger unwiderruflich, mit dem Bau für die HWS Maßnahme Offenberg-Metten auf dessen Grundstück zu beginnen.

Das von dieser Erlaubnis betroffene Grundstück, sowie die Art und Dauer der Inanspruchnahme ergibt sich aus den Tabellen in Abschnitt II. 1.) a) und Abschnitt II. 2.) a).

Der Baulastträger - oder von ihm beauftragte Dritte – dürfen diese Grundstücksfläche allein und ausschließlich in Besitz nehmen und nutzen.

Die Grundeigentümer haben alles zu unterlassen, was die Baumaßnahme behindert oder beeinträchtigt.

Der Beginn der Baumaßnahmen wird den Grundeigentümern einen Monat zuvor angekündigt.

**II.
Flächenbeanspruchung**

1.) Vorübergehend beanspruchte Flächen

a) Verzeichnis

Die im Rahmen der Bauerlaubnis vorübergehend beanspruchten Flächen ergeben sich aus nachstehender Tabelle, die auch Art und Dauer der Inanspruchnahme ausweist.

Grundstück des Eigentümers				Beanspruchung durch den Baulastträger			Dauer der Beanspruchung	
Gemarkung	Flurstück Nr.	Derzeitige Nutzung	Fläche in ha	Fläche in ha	Nutzungsart	Zeitraum		
Metten	348/8	GFW und Handel	0,4396	0,0500	Baustelleneinrichtungsfläche Mit Zufahrt	vom 01.07.2022 bis 31.12.2023	10 Monate	

Vorübergehend beanspruchte Flächen sind im beigefügten Lageplan braun dargestellt (Anlage 1).

Sollte die Inanspruchnahme in der vorgesehenen Dauer nicht abgeschlossen sein, so verlängert sich diese auf Antrag des Baulastträgers jeweils um ein Jahr.

Das beanspruchte Flurstück wird nach der Bauausführung auf Kosten des Baulastträgers wieder ordnungsgemäß rekultiviert und hergestellt.

Im Einzelnen werden nachfolgende Maßnahmen durchgeführt:

- Rückbau und Wiederherstellung des bestehenden Zaunes auf der Grundstücksgrenze, die Grenzaufdeckung/-wiederherstellung erfolgt durch den Baulastträger;
- während der Bauausführung wird das verbleibende Restgrundstück mittels Bauzauns und Tor abgesichert;
- die Baustelleneinrichtungsfläche wird aufgeschottert und es wird sichergestellt, dass die Entwässerung zum Schöpfwerk Metten erfolgt;
- ein Rückbau der BE-fläche kann entfallen bzw. erfolgt in Abstimmung mit den Grundeigentümern;
- den Grundeigentümern werden die Ansprechpartner mit Kontaktdaten der Baulastträger mitgeteilt;
- baubedingte Schäden in der vorhandenen Teerdecke, incl. Zufahrtsbereich werden vom Baulastträger oder der ausführenden Baufirma behoben.

b) Eigengenutzte Flächen

Für die Inanspruchnahme und Beeinträchtigungen des Grundstückes für vorläufig 10 Monaten im Zeitraum vom 01.07.2022 bis 31.12.2023 erhält der Grundeigentümer gemäß beigefügtem Entschädigungsberechnungsblatt vorab eine monatliche Entschädigung in Höhe von [REDACTED] €/Monat, somit beträgt die vorläufige Gesamtentschädigung

EURO [REDACTED].

Für den Fall, dass sich die Inanspruchnahme verlängert, wird eine weitere zeitanteilige Entschädigung je vollen Monat geleistet.

II. Gemeinsame Regelungen

1.) Fälligkeit und Bankverbindung

Die Zahlung vorgenannten Entschädigungsbetrags wird drei Wochen nach beidseitiger Unterzeichnung der Vereinbarung durch alle Beteiligten fällig. Zahlungen an die Grundeigentümer erfolgen auf Konto:

IBAN [REDACTED] bei der

2.) Informationen über das Grundstück

Die Grundeigentümer geben ihnen bekannte Informationen über evtl. im Boden verborgene Gefahren (z.B. Kampfmittel) oder Einrichtungen (z.B. Leitungen) an den Baulastträger weiter.

3.) Weitergabeverpflichtung

Die Grundeigentümer bzw. der Pächter, soweit Letzterer Partei dieses Vertrages ist, verpflichtet sich je, die in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem etwaigen Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung schriftlich aufzuerlegen und eine Abschrift dem Baulastträger sofort und unaufgefordert zuzuleiten. Jede Übertragung des Eigentums bzw. jeden Besitzwechsel, an dem sie beteiligt sind, zeigen sie dem Baulastträger unverzüglich schriftlich an. - Unberührt bleiben Regelungen im Pachtverhältnis zwischen Grundeigentümer und Pächter, die Unterverpachtung und Pflugtausch etc. ausschließen.

4.) Gesamtentschädigung

Mit der Auszahlung der vorstehend bezifferten Entschädigungen für die Grundeigentümer sind dessen sämtliche Forderungen, die auf die Grundstücksinanspruchnahme zurückzuführen sind, gegenüber dem Baulastträger und dessen Beauftragten

im Sinne einer Gesamtschädigung abgefunden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Rekultivierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, sowie Schadenersatzansprüche, die auf eine unsachgemäße Bauausführung oder durch die Baumaßnahme ausgelöst werden. Sie sind gemäß den gesetzlichen Regelungen durch den Baulastträger oder die ausführende Firma zu ersetzen.

III.

Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Änderung der Schriftform. Die Vereinbarung besteht aus diesem Vereinbarungstext und den Anlagen 1 - 2. Von dieser Vereinbarung erhalten beide Teile eine Ausfertigung. Sonstige Nebenabreden wurden nicht getroffen und werden mit Unterzeichnung des Vertrages überdies hinfällig.

IV.

Hinweise zur Datenverarbeitung durch den Baulastträger

Der Baulastträger ist Verantwortlicher iSd DSGVO. Zum Zweck der Anbahnung und Durchführung der vorstehenden Vereinbarung mit der die Bauerlaubnis erteilt werden soll und ggf. Fragen der damit im Zusammenhang stehenden Gestaltung von Pachtverhältnissen und Entschädigungsregelungen erheben wir die in der vorstehenden Vereinbarung enthaltenen Daten insbesondere Verpächter und Pächter, Nutzungsart des Grundstücks, Daten über ggf. bestehende Pachtverträge sowie Ausgleichszahlungen und Beihilfen nach Höhe, Grund, Wertausgleich, Übertragung (inkl. Beteiligte).

Die Datenverarbeitung ist für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus der vorstehenden Vereinbarung erforderlich. Die personenbezogenen Daten des Grundeigentümers und des jeweiligen Pächters werden regelmäßig bis zum Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB) gespeichert und mit Ablauf der Frist gelöscht. Sofern wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder

AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben, sind diese Fristen maßgeblich.

Bevor Daten an Dritte weitergegeben werden, wird ihr Einverständnis eingeholt.

Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung zu widerrufen, Auskunft über die von uns verarbeiteten Daten, die Berichtigung Ihrer gespeicherten Datensätze sowie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Außerdem steht Ihnen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, einer Mitteilung im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Auch können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO beschweren.


Hiermit bestätige ich, die vorstehenden "Hinweise zur Datenverarbeitung durch den Baulastträger" zur Kenntnis und diese mit einer Ausfertigung dieses Vertrags ausgehändigt bekommen zu haben. Den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Herrn Robert Schöttl, erreichen Sie unter unserer Anschrift mit dem Zusatz „z. Hd. Herrn Robert Schöttl“, sowie per E-Mail: datenschutz@wiges-gmbh.de.

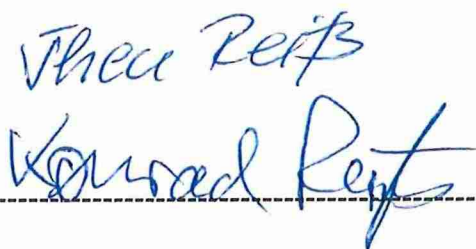
Für den Baulastträger:

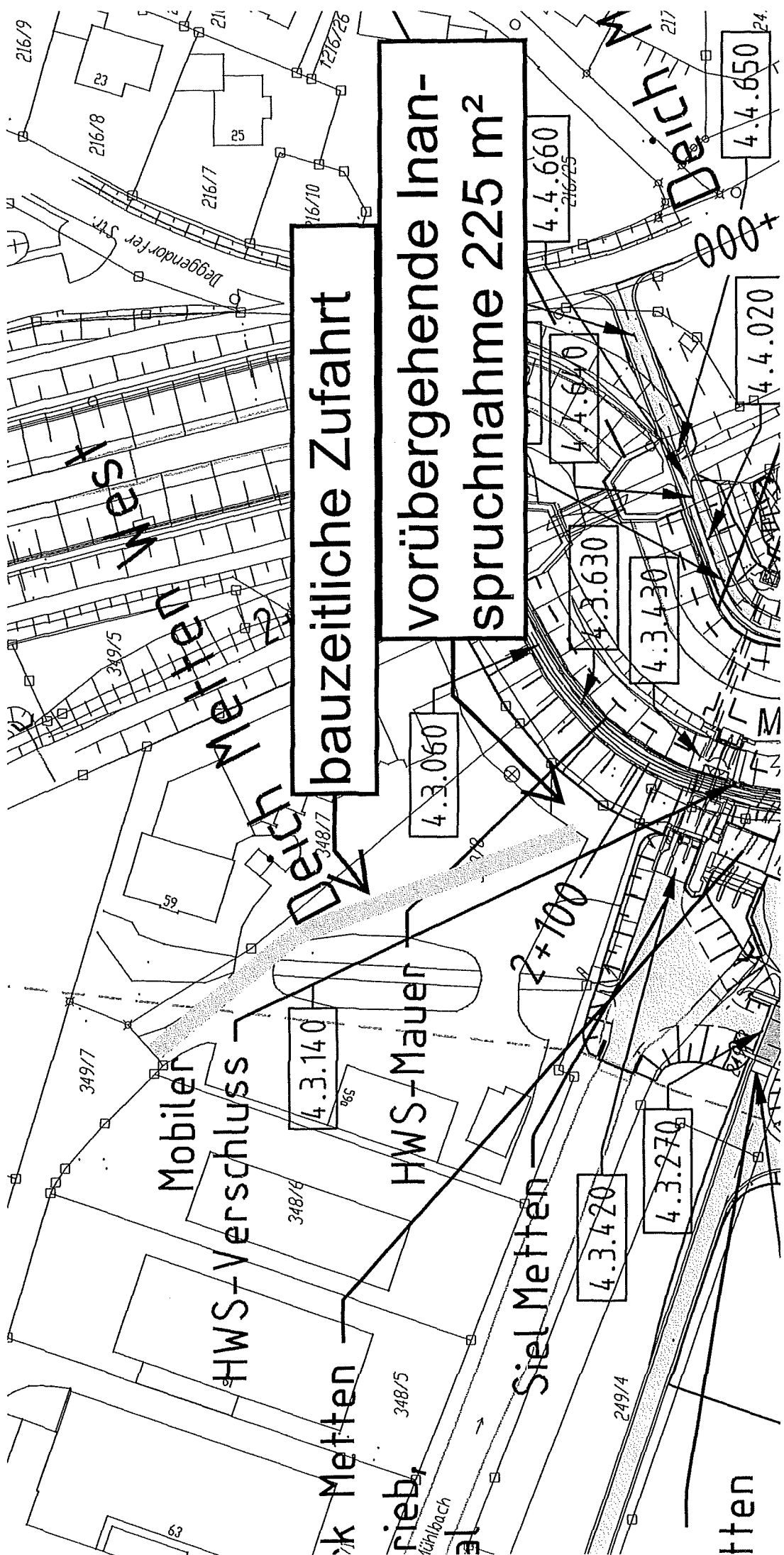
Für die Grundeigentümer:

München, 15. JUNI 2021

Metten, 21. Mai 2021







bauzeitliche Zufahrt

vorübergehende Inanspruchnahme 225 m²

West

Metten

Deich

Mobiler Verschluss

HWS-Mauer

Siel Metten

Deich

Metten

Parcel numbers: 216/9, 216/8, 216/7, 216/10, 216/26, 217, 24, 349/5, 349/7, 348/7, 348/6, 348/5, 219/4, 23, 25, 59, 63, 7276/26, 7276/25, 7276/24, 4.4.660, 4.4.610, 4.3.630, 4.3.430, 4.4.020, 4.4.650, 4.3.060, 4.3.140, 4.3.420, 4.3.270.

Street names: Legendorfer Str., Mettenbach, Metten.

Other labels: West, Deich, Mobiler Verschluss, HWS-Mauer, Siel Metten, Metten.

Jasmin Jaeger

Von: Ebner, Martin (StBA Passau - Servicestelle DEG)
<Martin.Ebner@stbapa.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 17. August 2021 08:37
An: Wax Ludwig
Betreff: AW: HWS Offenberg-Metten, zusätzliche vorübergehende
Grundstücksbeanspruchnahmen
Anlagen: StBA_zus_Inanspruchnahme_Metten.pdf

Sehr geehrter Herr Wax,

nach Rücksprache mit Herrn Winner handelt es sich nur um temporäre Flächeninanspruchnahme.
Von Seiten des Staatlichen Bauamts Passau – Servicestelle Deggendorf spricht nichts dagegen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Ebner

Techn. Amtmann

Staatliches Bauamt Passau – Servicestelle Deggendorf
Bräugasse 13
94469 Deggendorf
Tel.: +49(0)991/386-220
Fax: +49(0)991/386-199
E-Mail: [mailto: martin.ebner@stbapa.bayern.de](mailto:martin.ebner@stbapa.bayern.de)

Von: Wax Ludwig <Ludwig.Wax@wiges-gmbh.de>
Gesendet: Montag, 16. August 2021 09:20
An: Ebner, Martin (StBA Passau - Servicestelle DEG) <Martin.Ebner@stbapa.bayern.de>
Betreff: WG: HWS Offenberg-Metten, zusätzliche vorübergehende Grundstücksbeanspruchnahmen

Hallo Herr Ebner,

ein neuer Versuch – leider hat Tipp-/Fehlerteufel zugeschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. agr. Ludwig Wax
Abteilung: Öffentliches Recht, Grunderwerb

Telefon: +49 89 99222-339
Mobil: +49 176 63129283
E-Mail: Ludwig.Wax@wiges-gmbh.de

Von: Wax Ludwig <Ludwig.Wax@wiges-gmbh.de>

Gesendet: Donnerstag, 12. August 2021 08:31

An: 'martin.ebner@stbpa.bayern.de' <martin.ebner@stbpa.bayern.de>

Cc: Winner Matthias <Matthias.Winner@wiges-gmbh.de>; Pichel Ralf <Ralf.Pichel@wiges-gmbh.de>; Thaler Heinrich <Heinrich.Thaler@wiges-gmbh.de>

Betreff: HWS Offenberg-Metten, zusätzliche vorübergehende Grundstücksbeanspruchnahmen

Sehr geehrter Herr Ebner,

im Zuge der Ausführungsplanungen für den HWS Polder Offenberg-Metten haben sich gegenüber den planfestgestellten Grundstücksinanspruchnahmen zusätzliche temporäre Flächenbeanspruchungen ergeben.

Auch der Freistaat Bayern (SBA) ist im Bereich der ST 2125 davon betroffen.

Aus den angefügten Lageplänen sind die zusätzlichen vorübergehenden Inanspruchnahmen ersichtlich.

Wir bitten um Prüfung und Zustimmung für diese Beanspruchungen um eine Planergänzung zu beantragen.

Auf unser gestriges Ferngespräch nehme ich Bezug und stehe für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. agr. Ludwig Wax
Abteilung: Öffentliches Recht, Grunderwerb

Telefon: +49 89 99222-339

Mobil: +49 176 63129283

E-Mail: Ludwig.Wax@wiges-gmbh.de

WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH
Blutenburgstraße 20, 80636 München

Sitz der Gesellschaft: München
Registergericht München Nr. HR B123 109

Geschäftsführung: Dr.-Ing. Markus Schmutz, RA Thomas Kunz

Lebensader Donau



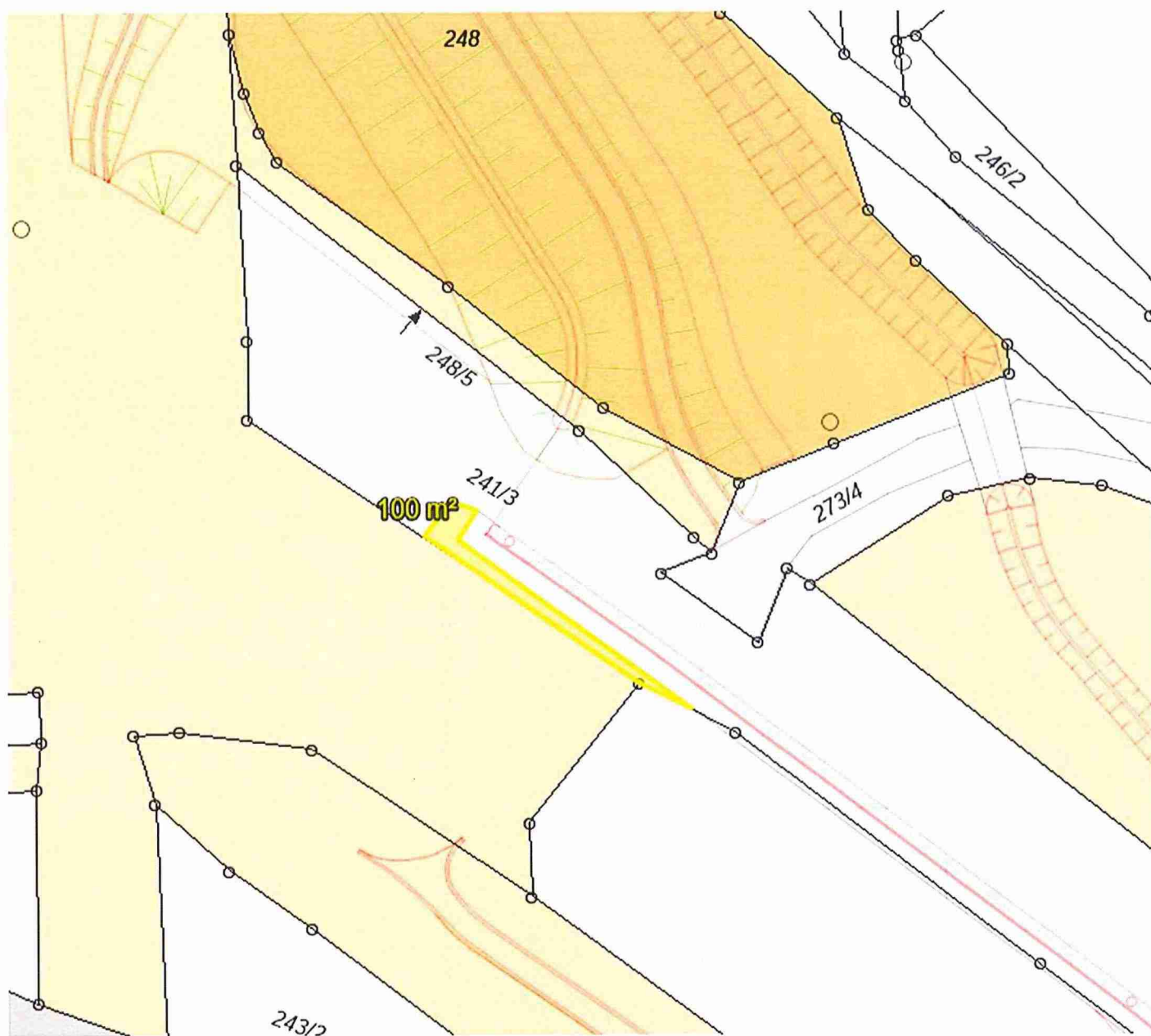
www.lebensader-donau.de

Die WIGES GmbH ist
Projektpartner der Initiative
Lebensader Donau, unter der alle
Maßnahmen zum Donauausbau
zwischen Straubing und Vilshofen
gebündelt werden.

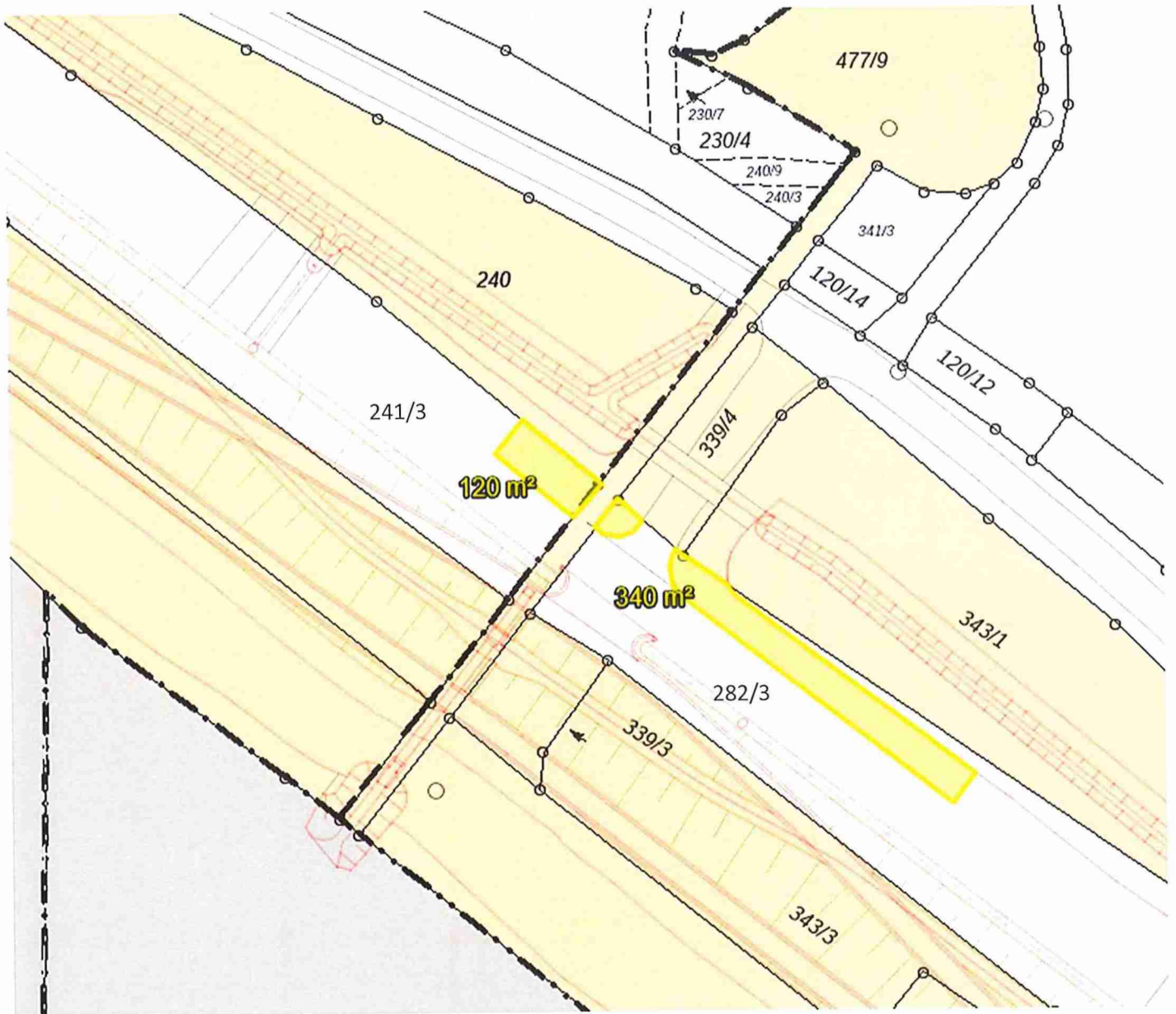
Zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme Staatliches Bauamt Passau (Quelle: Bayernatlas)
Flurnummer 249/6 Gemarkung Metten



Zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme **Staatliches Bauamt Passau** (Quelle: Bayernatlas)
Flurnummer 241/3 Gemarkung Metten



Zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme **Staatliches Bauamt Passau** (Quelle: Bayernatlas)
Flurnummer 241/3 Gemarkung Metten, 282/3 Gemarkung Schaching

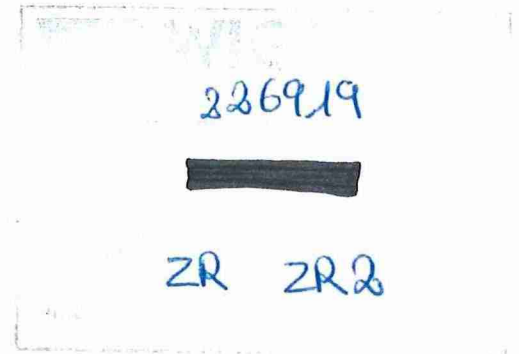


Vereinbarung

Hochwasserschutz Straubing-Vilshofen
Donauausbau Straubing - Vilshofen
Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf
Hochwasserschutz Polder Offenberg/Metten
Inanspruchnahmevereinbarung in der Gemarkung Metten
Maßnahme Nr. 130 1 2301/ Sachkonto: 607 071



Vereinbarung



zwischen

der Bundesrepublik Deutschland und dem
Freistaat Bayern

beide vertreten durch die

WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH
Blutenburgstraße 20
80686 München

- nachfolgend „Baulastträger“ genannt -

und

Ernst Engelen
Sommersdorf 3
94553 Mariaposching

- nachfolgend „Pächter“ genannt -

Vorbemerkung

Der Pächter wurde durch den Beauftragten des Baulastträgers über die geplanten Baumaßnahmen für Maßnahme Polder Offenberg-Metten eingehend in Kenntnis gesetzt.

Für diese Maßnahme ist unter Aktenzeichen: 3600P-143.3-Do/89 am 20.12.2019 bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg – der Planfeststellungsbeschluss erteilt worden.

I.

Bauerlaubnis

Unbeschadet aller Rechte und Ansprüche erlaubt der Pächter dem Baulastträger unwiderruflich, mit dem Bau für die HWS Maßnahme Offenberg-Metten auf dessen Grundstück zu beginnen.

Das von dieser Erlaubnis betroffene Grundstück, sowie die Art und Dauer der Inanspruchnahme ergibt sich aus den Tabellen in Abschnitt II. 1.

Der Baulastträger - oder von ihm beauftragte Dritte – dürfen diese Grundstücksflächen allein und ausschließlich in Besitz nehmen und nutzen.

Der Pächter hat alles zu unterlassen, was die Baumaßnahme behindert oder beeinträchtigt.

Der Beginn der Baumaßnahmen wird dem Pächter einen Monat zuvor angekündigt.

II.
Flächenbeanspruchung

1.) Vorübergehend beanspruchte Flächen

Die im Rahmen der Bauerlaubnis vorübergehend beanspruchte Fläche ergibt sich aus nachstehender Tabelle.

Grundstück des Eigentümers				Beanspruchung durch den Baulastträger			
Gemarkung	Flurstück Nr.	derzeitige Nutzung	Fläche in ha	Fläche in ha	Nutzungsart	Dauer	verpachtet bis
Metten	246	Grünland	1,4258	0,9274	Lagerfläche	01.01.2022 bis 30.06.2023	31.12.2024

Die vorübergehend beanspruchte Fläche ist im Lageplan gelb dargestellt (Anlage 1).

Der Pächter versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den bestehenden Pachtverhältnissen in obiger Tabelle.

Für die vorübergehend beanspruchten Fläche erhält der Pächter für den in der Tabelle angegebenen Zeitraum einmalig eine Entschädigung g i. H. v. insgesamt

[REDACTED] EUR.

Die Höhe und Berechnung der Entschädigung ergibt sich aus beigefügtem Berechnungsblatt (Anlage 2). Sollte die Inanspruchnahme in der vorgesehenen Dauer nicht abgeschlossen sein, so verlängert sich diese auf Antrag des Baulastträgers jeweils um ein Jahr.

Der Pächter bleibt verpflichtet, seine Pacht für die gesamte Fläche weiter an den Verpächter zu entrichten und keine Pachtminderung wegen der von der Baugestattung betroffenen Flächen und wegen der Baumaßnahme vorzunehmen.

Die beanspruchten Flurstücke werden nach der Bauausführung auf Kosten des Baulastträgers wieder ordnungsgemäß rekultiviert.

III. Gemeinsame Regelungen

1.) Fälligkeit und Bankverbindung

Die Zahlung vorgenannten Entschädigungsbetrages wird drei Wochen nach beidseitiger Unterzeichnung der Vereinbarung durch alle Beteiligten fällig. Zahlungen an den Pächter erfolgen auf das Konto:

IBAN DE _____

bei der _____

2.) Informationen über das Grundstück

Der Pächter gibt ihm bekannte Informationen über evtl. im Boden verborgene Gefahren (z. B. Kampfmittel) oder Einrichtungen (z. B. Leitungen) an den Baulastträger weiter.

3.) Gesamtentschädigung

Mit der Auszahlung der vorstehend bezifferten Entschädigungen für den Pächter sind dessen sämtliche Forderungen, die auf die Grundstücksinanspruchnahme zurückzuführen sind, gegenüber dem Baulastträger und dessen Beauftragten im Sinne einer Gesamtentschädigung abgefunden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Rekultivierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, sowie Schadenersatzansprüche, die auf eine unsachgemäße Bauausführung oder durch die Baumaßnahme ausgelöst werden. Sie sind gemäß den gesetzlichen Regelungen durch den Baulastträger oder die ausführende Firma zu ersetzen.

4.) Ermittlung der Entschädigung

Die Ermittlung der Entschädigung im Zusammenhang der Grundinanspruchnahme erfolgt am Maßstab der für die Enteignung geltenden Regelungen des Enteignungsgesetzes (BayEG). Landwirtschaftliche Entschädigungen werden auf Grundlage der Entschädigungsrichtlinien (LandR 78) bzw. den Schätzungsrichtlinien – Richtsätze für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen ermittelt.

5.) Weitergabeverpflichtung

Der Grundeigentümer bzw. der Pächter, soweit letzterer Partei dieses Vertrages ist, verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem etwaigen Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung schriftlich aufzuerlegen und eine Abschrift dem Baulastträger sofort und unaufgefordert zuzuleiten. Jeder Übertragung des Eigentums bzw. jeden Besitzwechsel, an dem sie beteiligt sind, zeigen sie dem Baulastträger unverzüglich schriftlich an. – Unberührt bleiben Regelungen im Pachtverhältnis zwischen Grundeigentümer und Pächter, die Unterverpachtung und Pflugschiff etc. ausschließen.

IV.

Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Änderung der Schriftform. Die Vereinbarung besteht aus diesem Vereinbarungstext und den Anlagen 1 – 2. Von dieser Vereinbarung erhalten beide Teile eine Ausfertigung. Sonstige Nebenabreden wurden nicht getroffen und werden mit Unterzeichnung des Vertrages überdies hinfällig.

Hinweise zur Datenverarbeitung durch den Baulastträger

Der Baulastträger ist Verantwortlicher i. S. d. DSGVO. Zum Zweck der Anbahnung und Durchführung der vorstehenden Vereinbarung mit der die Bauerlaubnis erteilt werden soll und ggf. Fragen der damit im Zusammenhang stehenden Gestaltung von evtl. Pachtverhältnissen sowie ggf. angestrebten Kauf- und Tauschverträgen erheben wir die in der vorstehenden Vereinbarung enthaltenen Daten insbesondere Grundeigentümer (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, bzw. dessen Vertreter oder ggf. Betreuers) die grundbuchliche Belastung des Grundstücks, Nutzungsart des Grundstücks, Daten über ggf. bestehende Pachtverträge sowie Ausgleichszahlungen und Beihilfen nach Höhe, Grund, Wertausgleich, Übertragung (inkl. Beteiligte).

Die Datenverarbeitung ist für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus der vorstehenden Vereinbarung erforderlich. Die personenbezogenen Daten des Grundeigentümers und des jeweiligen Pächters werden regelmäßig bis zum Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB) gespeichert und mit Ablauf der Frist gelöscht. Sofern wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben, sind diese Fristen maßgeblich.

Bevor Daten an Dritte weitergegeben werden, wird ihr Einverständnis eingeholt.

Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung zu widerrufen, Auskunft über die von uns verarbeiteten Daten, die Berichtigung Ihrer gespeicherten Datensätze sowie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Außerdem steht Ihnen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, einer Mitteilung im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Auch können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO beschweren.

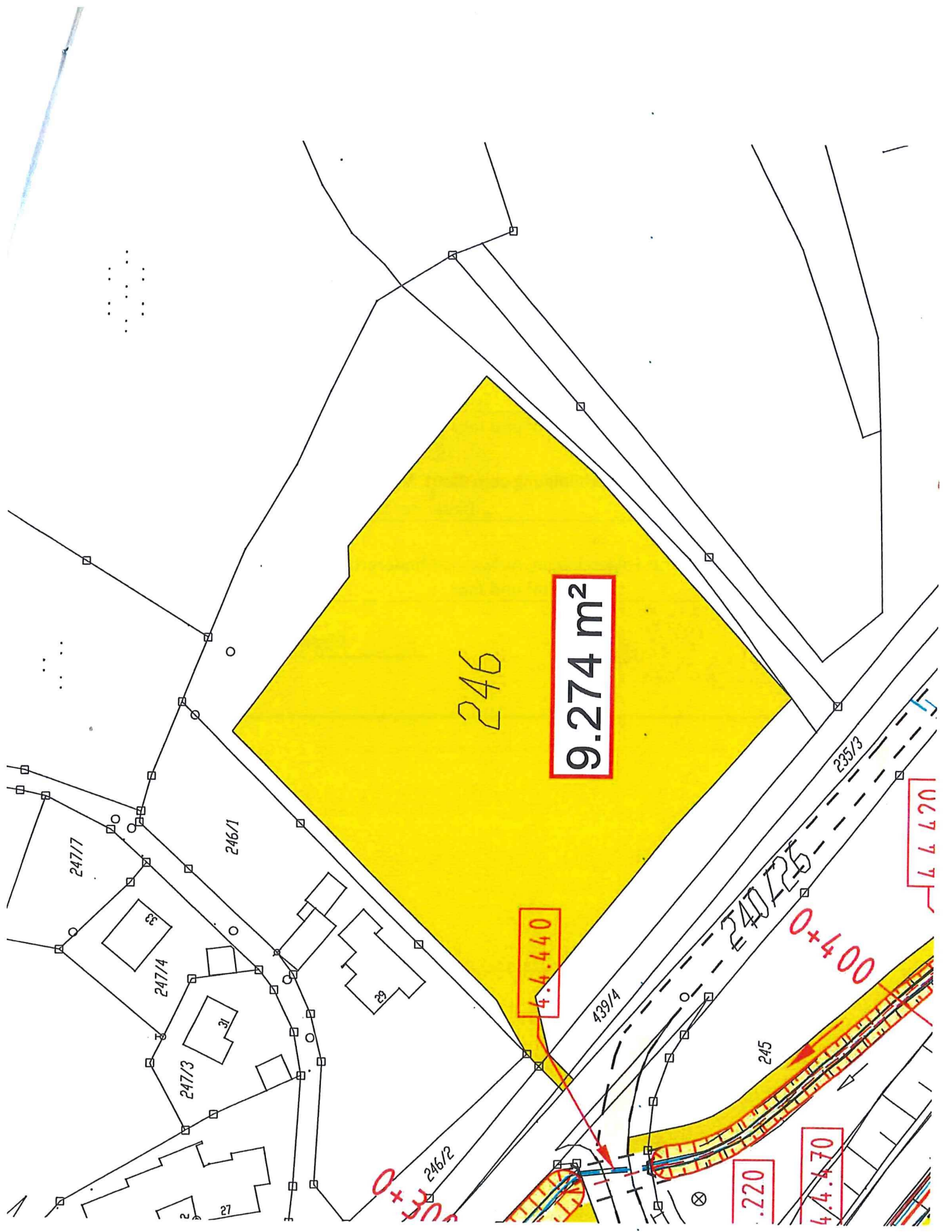
Hiermit bestätige ich, die vorstehenden "Hinweise zur Datenverarbeitung durch den Baulastträger" zur Kenntnis und diese mit einer Ausfertigung dieses Vertrags ausgehändigt bekommen zu haben. Den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Herrn Robert Schöttl, erreichen Sie unter unserer Anschrift mit dem Zusatz „z. Hd. Herrn Robert Schöttl“, sowie per E-Mail: datenschutz@wiges-gmbh.de.

Für den Baulastträger:

Für den Pächter:

München, 13. OKT. 2021

Sommersdorf, 27.09.2021



246

9.274 m²

247/7

246/1

247/4

247/3

246/2

245

439/4

233/3

240/25

0+400

0+300

4.4.440

.220

4.4.470

66670

wird nachgereicht

wird nachgereicht



**Hochwasserschutz Straubing-Vilshofen
HWS Maßnahme Offenberg-Metten
Inanspruchnahmevereinbarung in der Gemarkung Metten
Maßnahme Nr. 130 1 2301 / Sachkonto 607 071**

WIGES	
194597	
[Redacted]	
Beorb.:	ZR ZP1/Gb
info:	

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland und dem
Freistaat Bayern

beide vertreten durch die

WIGES

Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH
Blutenburgstraße 20
80636 München

- nachfolgend "Baulastträger" genannt-

und

Benediktinerstift Metten
Abteistraße 3
94526 Metten

- nachfolgend "Grundeigentümer" genannt -

Vorbemerkung

Die Grundeigentümer wurden durch den Beauftragten des Baulastträgers über die geplanten Baumaßnahmen für die Hochwasserschutz (HWS),

Maßnahme Polder Offenberg-Metten

eingehend in Kenntnis gesetzt.

Für diese Maßnahme ist unter Aktenzeichen: **3600P-143.3-Do/89** am **20.12.2019** bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg – der Planfeststellungsbeschluss erteilt worden.

I.

Bauerlaubnis

Unbeschadet aller Rechte und Ansprüche erlaubt der Grundeigentümer dem Baulastträger unwiderruflich, mit dem Bau für die HWS Maßnahme Offenberg-Metten auf dessen Grundstücken zu beginnen.

Die von dieser Erlaubnis betroffenen Grundstücke, sowie die Art und Dauer der Inanspruchnahme ergibt sich aus den Tabellen in Abschnitt II. 1.) a) und Abschnitt II. 2.) a).

Der Baulastträger - oder von ihm beauftragte Dritte – dürfen diese Grundstücksflächen allein und ausschließlich in Besitz nehmen und nutzen.

Der Grundeigentümer hat alles zu unterlassen, was die Baumaßnahme behindert oder beeinträchtigt.

Der Beginn der Baumaßnahmen wird dem Grundeigentümer einen Monat zuvor angekündigt.

II.

Flächenbeanspruchung

1.) Vorübergehend beanspruchte Flächen

a) Verzeichnis

Die im Rahmen der Bauerlaubnis vorübergehend beanspruchten Flächen ergeben sich aus nachstehender Tabelle, die auch Art und Dauer der Inanspruchnahme ausweist.

Grundstück des Eigentümers				Beanspruchung durch den Baulastträger			Pachtverhältnisse	
Gemarkung	Flurstück Nr.	Derzeitige Nutzung	Fläche in ha	Fläche in ha	Nutzungsart	Dauer	verpachtet an (bis)	pachtfrei ab
Metten	249	Lagerplatz	0,2866	0,2866	Baustelleneinrichtungsfläche Lagerfläche	vom 01.01.2021 bis 31.12.2025	pachtfrei	

Vorübergehend beanspruchte Flächen sind im beigefügten Lageplan rot dargestellt (Anlage 1).

Sollte die Inanspruchnahme in der vorgesehenen Dauer nicht abgeschlossen sein, so verlängert sich diese auf Antrag des Baulastträgers jeweils um ein Jahr.

Die beanspruchten Flurstücke werden nach der Bauausführung auf Kosten des Baulastträgers wieder ordnungsgemäß rekultiviert.

b) Eigengenutzte Flächen

Für die Inanspruchnahme und Beeinträchtigungen der Grundstücke vom 01.01.2021 bis 31.12.2025 erhält der Grundeigentümer gemäß beigefügtem Entschädigungsberechnungsblatt eine jährliche Entschädigung in Höhe von [REDACTED] €. Bei einer Beanspruchung von insgesamt 5 Jahren beträgt die Gesamtentschädigung somit

EURO [REDACTED].

Für den Fall, dass sich die Inanspruchnahme von Flächen verlängert, wird eine weitere zeitanteilige Entschädigung geleistet.

II.

Gemeinsame Regelungen

1.) Fälligkeit und Bankverbindung

Die Zahlung vorgenannten Entschädigungsbetrags wird drei Wochen nach beidseitiger Unterzeichnung der Vereinbarung durch alle Beteiligten fällig. Zahlungen an den Grundeigentümer erfolgen auf Konto:

IBAN DE [REDACTED] bei der

Bank [REDACTED]

2.) Informationen über das Grundstück

Der Grundeigentümer bzw. Pächter gibt ihm bekannte Informationen über evtl. im Boden verborgene Gefahren (z.B. Kampfmittel) oder Einrichtungen (z.B. Leitungen) an den Baulastträger weiter.

3.) Weitergabeverpflichtung

Der Grundeigentümer bzw. der Pächter, soweit Letzterer Partei dieses Vertrages ist, verpflichtet sich je, die in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem etwaigen Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung schriftlich aufzuerlegen und

eine Abschrift dem Baulastträger sofort und unaufgefordert zuzuleiten. Jede Übertragung des Eigentums bzw. jeden Besitzwechsel, an dem sie beteiligt sind, zeigen sie dem Baulastträger unverzüglich schriftlich an. - Unberührt bleiben Regelungen im Pachtverhältnis zwischen Grundeigentümer und Pächter, die Unterverpachtung und Pflugtausch etc. ausschließen.

4.) Gesamtentschädigung

Mit der Auszahlung der vorstehend bezifferten Entschädigungen für den Grundeigentümer sind dessen sämtliche Forderungen, die auf die Grundstücksinanspruchnahme zurückzuführen sind, gegenüber dem Baulastträger und dessen Beauftragten im Sinne einer Gesamtentschädigung abgefunden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Rekultivierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, sowie Schadenersatzansprüche, die auf eine unsachgemäße Bauausführung oder durch die Baumaßnahme ausgelöst werden. Sie sind gemäß den gesetzlichen Regelungen durch den Baulastträger oder die ausführende Firma zu ersetzen.

III.

Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Änderung der Schriftform. Die Vereinbarung besteht aus diesem Vereinbarungstext und den Anlagen 1 - 2. Von dieser Vereinbarung erhalten beide Teile eine Ausfertigung. Sonstige Nebenabreden wurden nicht getroffen und werden mit Unterzeichnung des Vertrages überdies hinfällig.

IV.

Hinweise zur Datenverarbeitung durch den Baulastträger

Der Baulastträger ist Verantwortlicher iSd DSGVO. Zum Zweck der Anbahnung und Durchführung der vorstehenden Vereinbarung mit der die Bauerlaubnis erteilt werden soll und ggf. Fragen der damit im Zusammenhang stehenden Gestaltung von Pachtverhältnissen und Entschädigungsregelungen erheben

wir die in der vorstehenden Vereinbarung enthaltenen Daten insbesondere Verpächter und Pächter, Nutzungsart des Grundstücks, Daten über ggf. bestehende Pachtverträge sowie Ausgleichszahlungen und Beihilfen nach Höhe, Grund, Wertausgleich, Übertragung (inkl. Beteiligte).

Die Datenverarbeitung ist für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus der vorstehenden Vereinbarung erforderlich. Die personenbezogenen Daten des Grundeigentümers und des jeweiligen Pächters werden regelmäßig bis zum Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB) gespeichert und mit Ablauf der Frist gelöscht. Sofern wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben, sind diese Fristen maßgeblich.

Bevor Daten an Dritte weitergegeben werden, wird ihr Einverständnis eingeholt.

Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung zu widerrufen, Auskunft über die von uns verarbeiteten Daten, die Berichtigung Ihrer gespeicherten Datensätze sowie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Außerdem steht Ihnen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, einer Mitteilung im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Auch können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO beschweren.

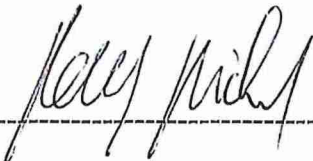
Hiermit bestätige ich, die vorstehenden "Hinweise zur Datenverarbeitung durch den Baulastträger" zur Kenntnis und diese mit einer Ausfertigung dieses Vertrags ausgehändigt bekommen zu haben. Den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Herrn Robert Schöttl, erreichen Sie unter unserer Anschrift mit dem Zusatz „z. Hd. Herrn Robert Schöttl“, sowie per E-Mail: datenschutz@wiges-gmbh.de.


Für den Baulastträger:

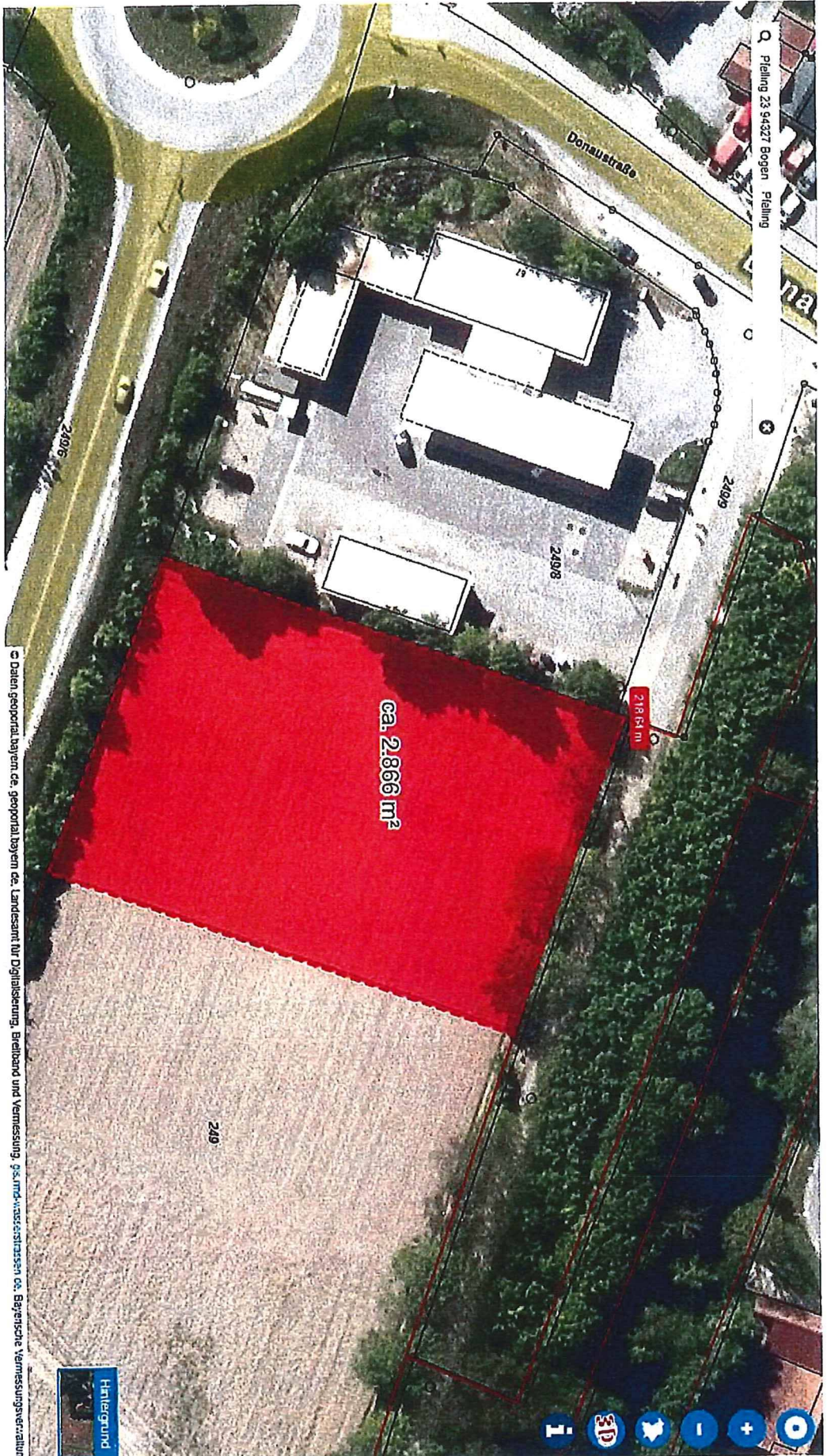
Für den Grundeigentümer:

München, 07. JAN. 2021

Metten, 14.12.2020







Pfling 23 94327 Bogen Pfling

Donaustraße

ca. 2.866 m²

21814 m

2498

2499

249

© Daten geportal.bayern.de, geportal.bayern.de, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, gis.mdn.rwth-aachen.de, Bayerische Vermessungsverwaltung

Hintergrund





Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH

Vereinbarung

Post-Auslauf



Donauausbau Straubing - Vilshofen

Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf

Hochwasserschutz Polder Offenberg/Metten

Inanspruchnahmevereinbarung in der Gemarkung Gemarkung Metten

Maßnahme Nr. 130 1 2301 / Sachkonto: 607 071

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland und dem
Freistaat Bayern

beide vertreten durch die

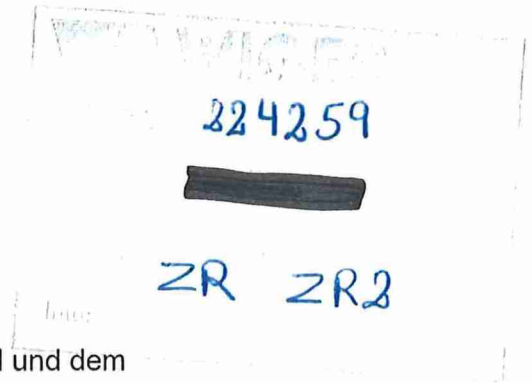
WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH
Blutenburgstraße 20
80686 München

- nachfolgend „Baulastträger“ genannt -

und

Zweckverband Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg
Krankenhausstrasse 22
94526 Metten

- nachfolgend „Grundeigentümer“ genannt –



Vorbemerkung

Die Grundeigentümer wurden durch den Beauftragten des Baulastträgers über die geplanten Baumaßnahmen für die Hochwasserschutz (HWS),

Maßnahme Polder Offenberg-Metten

eingehend in Kenntnis gesetzt.

Für diese Maßnahme ist unter Aktenzeichen: **3600P-143.3-Do/89** am **20.12.2019** bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg – der Planfeststellungsbeschluss erteilt worden.

I.

Bauerlaubnis

Unbeschadet aller Rechte und Ansprüche erlaubt der Grundeigentümer dem Baulastträger unwiderruflich, mit dem Bau für die HWS Maßnahme Offenberg-Metten auf dessen Grundstücken zu beginnen.

Die von dieser Erlaubnis betroffenen Grundstücke, sowie die Art und Dauer der Inanspruchnahme ergibt sich aus den Tabellen in Abschnitt II. 1.) a).

Der Baulastträger - oder von ihm beauftragte Dritte – dürfen diese Grundstücksflächen allein und ausschließlich in Besitz nehmen und nutzen.

Der Grundeigentümer hat alles zu unterlassen, was die Baumaßnahme behindert oder beeinträchtigt.

Der Beginn der Baumaßnahmen wird dem Grundeigentümer einen Monat zuvor angekündigt.

II.
Flächenbeanspruchung

1.) Vorübergehend beanspruchte Flächen

a) Verzeichnis

Die im Rahmen der Bauerlaubnis vorübergehend beanspruchten Flächen ergeben sich aus nachstehender Tabelle, die auch Art und Dauer der Inanspruchnahme ausweist.

Grundstück des Eigentümers				Beanspruchung durch den Baulastträger			Pachtverhältnisse	
Gemarkung	Flurstück Nr.	Derzeitige Nutzung	Fläche in ha	Fläche in ha	Nutzungsart	Dauer	verpachtet an (bis)	pachtfrei ab
Metten	249/14	Kläranlage	0,3875	0,0500	Baustelleneinrichtungsfläche Lagerfläche	vom 01.09. 2021 bis 31.12. 2023	pachtfrei	

Vorübergehend beanspruchte Flächen sind im beigefügten Lageplan gelb dargestellt (Anlage 1).

Sollte die Inanspruchnahme in der vorgesehenen Dauer nicht abgeschlossen sein, so verlängert sich diese auf Antrag des Baulastträgers jeweils um ein Jahr.

Die beanspruchten Flurstücke werden nach der Bauausführung auf Kosten des Baulastträgers wieder ordnungsgemäß rekultiviert.

b) Eigengenutzte Flächen

Für die Inanspruchnahme und Beeinträchtigungen des Kläranlagengrundstückes vom 01.09.2021 bis 31.12.2023 erhält der Grundeigentümer eine jährliche Entschädigung in Höhe von [REDACTED] €/m², bei insgesamt 500 m² = [REDACTED]. Bei einer Beanspruchung von insgesamt 2,33 Jahren beträgt die Gesamtentschädigung somit

EURO [REDACTED].

Für den Fall, dass sich die Inanspruchnahme von Flächen verlängert, wird eine weitere zeitanteilige Entschädigung geleistet.

III.

Gemeinsame Regelungen

1.) Fälligkeit und Bankverbindung

Die Zahlung vorgenannten Entschädigungsbetrags wird drei Wochen nach beidseitiger Unterzeichnung der Vereinbarung durch alle Beteiligten fällig. Zahlungen an den Grundeigentümer erfolgen auf Konto:

IBAN DE _____ bei der

Bank _____

2.) Informationen über das Grundstück

Der Grundeigentümer bzw. Pächter gibt ihm bekannte Informationen über evtl. im Boden verborgene Gefahren (z.B. Kampfmittel) oder Einrichtungen (z.B. Leitungen) an den Baulastträger weiter.

3.) Weitergabeverpflichtung

Der Grundeigentümer bzw. der Pächter, soweit Letzterer Partei dieses Vertrages ist, verpflichtet sich je, die in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem etwaigen Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung schriftlich aufzuerlegen und eine Abschrift dem Baulastträger sofort und unaufgefordert zuzuleiten. Jede Übertragung des Eigentums bzw. jeden Besitzwechsel, an dem sie beteiligt sind, zeigen sie dem Baulastträger unverzüglich schriftlich an. - Unberührt bleiben Regelungen im Pachtverhältnis zwischen Grundeigentümer und Pächter, die Unterverpachtung und Pflugtausch etc. ausschließen.

4.) Gesamtentschädigung

Mit der Auszahlung der vorstehend bezifferten Entschädigungen für den Grundeigentümer sind dessen sämtliche Forderungen, die auf die Grundstücksinanspruchnahme zurückzuführen sind, gegenüber dem Baulastträger und dessen Beauftragten im Sinne einer Gesamtentschädigung abgefunden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Rekultivierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, sowie Schadenersatzansprüche, die auf eine unsachgemäße Bauausführung oder durch die Baumaßnahme ausgelöst werden. Sie sind gemäß den gesetzlichen Regelungen durch den Baulastträger oder die ausführende Firma zu ersetzen.

IV.

Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Änderung der Schriftform. Die Vereinbarung besteht aus diesem Vereinbarungstext und den Anlagen 1 - 2. Von dieser Vereinbarung erhalten beide Teile eine Ausfertigung. Sonstige Nebenabreden wurden nicht getroffen und werden mit Unterzeichnung des Vertrages überdies hinfällig.

V.

Hinweise zur Datenverarbeitung durch den Baulastträger

Der Baulastträger ist Verantwortlicher iSd DSGVO. Zum Zweck der Anbahnung und Durchführung der vorstehenden Vereinbarung mit der die Bauerlaubnis erteilt werden soll und ggf. Fragen der damit im Zusammenhang stehenden Gestaltung von evtl. Pachtverhältnissen sowie ggf. angestrebten Kauf- und Tauschverträgen erheben wir die in der vorstehenden Vereinbarung enthaltenen Daten insbesondere Grundeigentümer (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, bzw. dessen Vertreter oder ggf. Betreuer) die grundbuchliche Belastung des Grundstücks, Nutzungsart des Grundstücks, Daten über ggf. bestehende Pachtverträge sowie Ausgleichszahlungen und Beihilfen nach Höhe, Grund, Wertausgleich, Übertragung (inkl. Beteiligte).

Die Datenverarbeitung ist für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus der vorstehenden Vereinbarung erforderlich. Die personenbezogenen Daten des Grundeigentümers und des jeweiligen Pächters werden regelmäßig bis zum Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB) gespeichert und mit Ablauf der Frist gelöscht. Sofern wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben, sind diese Fristen maßgeblich.

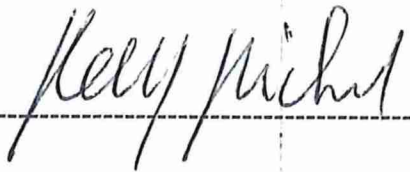
Bevor Daten an Dritte weitergegeben werden, wird ihr Einverständnis eingeholt.

Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung zu widerrufen, Auskunft über die von uns verarbeiteten Daten, die Berichtigung Ihrer gespeicherten Datensätze sowie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Außerdem steht Ihnen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, einer Mitteilung im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Auch können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO beschweren.

Hiermit bestätige ich, die vorstehenden "Hinweise zur Datenverarbeitung durch den Baulastträger" zur Kenntnis und diese mit einer Ausfertigung dieses Vertrags ausgehändigt bekommen zu haben. Den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Herrn Wolfgang Friedel, erreichen Sie unter unserer Anschrift mit dem Zusatz „z. Hd. Herrn Wolfgang Friedel“, sowie per E-Mail: datenschutz@rmd-wasserstrassen.de.

Für den Baulastträger:

München, 03. Aug. 2021



Für den Grundeigentümer:

Metten, 29.07.2021



Andreas Moser
VERBANDSVORSITZENDER

Zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme Zweckverband Abwasserbeseitigung Metten Offenberg (Quelle: Bayematlas)
Flurnummer 249/14 Gemarkung Metten

